Die civilrechtliche Haftung der Post.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

Hochlöblichen Juristen-Fakultät zu Erlangen

von

Ignaz Josef Wirsing
Rechtspraktikant zu Würzburg.

WÜRZBURG 1892.
Gnad & Cie.

Die civilrechtliche Haftung der Post.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

Hochlöblichen Juristen-Fakultät zu Erlangen

von

Ignaz Josef Wirsing
Rechtspraktikant zu Würzburg.

WÜRZBURG 1892.
Gnad & Cie.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg, Dominikanergasse 6.

Seinem unvergesslichen Vater

Herrn

Dr. juris utriusque Georg Adam Wirsing

ö. o Professor des röm. Rechtes an der k. Universität Würzburg

in

dankbarer Erinnerung und Liebe

gewidmet.

Bei einer näheren Beschäftigung mit der über das Postwesen erschienenen Litteratur stiess der Verfasser auf so viele Bedenken gegen herrschende Auffassungen, dass es ihn drängte, seine Ansichten darüber einem grösseren Kreise zur Würdigung vorzulegen. Zugleich suchte er dieselben so gut wie möglich zu begründen.

Wenn auch vielleicht manches im Verlaufe der Zeit besser aufgeklärt, manches widerlegt werden wird, so wird es ihn doch freuen, auch nur einen Anstoss zum weiteren juristischen Ausbau dieses für den modernen Verkehr so immens wichtigen Gebietes gegeben zu haben.

In dieser Meinung übergibt der Verfasser seine Zeilen der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, sie möchten eine wohlwollende Beurteilung finden.

WÜRZBURG, im Mai 1892.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

		Seite
§ 1.	Allgemeines	1
§ 2.	Postgesetz und Postordnung	3
§ 3.	Die Kaufmannsqualität der Post	10
§ 4.	Das Prinzip in der Haftung der Post	16
§ 5.	Ausschluss der Haftung der Post:	
	I. Bei gewöhnlichen Briefen	18
	II. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr . .	19
	III. Bei nicht reglementmässiger Einlieferung . . .	20
	IV. Wegen Fahrlässigkeit des Absenders und unabwendbaren Folgen von Naturereignissen	21
	V. Teilweiser Ausschluss nach § 7 des Postgesetzes .	30
§ 6.	Rechtliche Konstruktion der einzelnen Geschäfte . . .	39
§ 7	Prinzipale Voraussetzung der Haftung bei dem Gütertransporte	43
§ 8.	Haftung der Post bei Briefen mit Wertangabe . . .	51
§ 9.	Haftung der Post bei Packeten mit Wertangabe . . .	65
§ 10.	Haftung der Post bei gewöhnlichen Packeten . . .	68
§ 11.	Haftung der Post bei rekommandierten u. Estafette-Sendungen	72
§ 12.	Haftung der Post für das Passagiergut bei Reisen mit den ordentlichen Posten	73
§ 13.	Haftung der Post für die persönliche Unverletztheit bei Reisen mit den ordentlichen Posten	75
§ 14.	Haftung der Post bei Postanweisungen	78
§ 15.	Haftung der Post bei Postaufträgen:	
	I. Bei Postaufträgen zur Zahlung von Geldbeträgen .	84
	II. Bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten	85
	III. Bei Postaufträgen zu Bücherpostsendungen . .	86
§ 16.	Haftung der Post bei Nachnahmesendungen . . .	87
§ 17.	Geltendmachung der Haftpflicht des Postfiskus . . .	90

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0216

§ 1.

Allgemeines.

Aus der Verletzung der Amtspflicht jedes Beamten, d. h. einer Person, die berufen ist als Organ der Staatsordnung in deren Namen thätig zu werden, entsteht bekanntlich ein Schadensersatzanspruch für den Beschädigten, wenn dieser Verletzung Arglist oder grobe Nachlässigkeit zu Grunde liegt. Es ist nun die Frage, ob neben dem Beamten auch der Staat haftet, welcher ihn angestellt hat, ob, wenn man die Sache verallgemeinert, die juristische Person haftet für Amtspflichtverletzungen ihrer Organe.

Während die Haftung der juristischen Personen im allgemeinen nicht anerkannt ist[1]), ist die subsidiäre Haftung des Staates für seine Beamten Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden[2]).

Es wird wohl mit Windscheid anzunehmen sein, dass nach gemeinem Rechte eine Verhaftung des Staates für das Verschulden seiner Beamten nicht stattfindet, da sich der Beweis für das Vorhandensein und die Giltigkeit eines solchen Satzes nicht führen lässt[3]).

---

[1]) *Windscheid*, Pand. 6. Aufl. I S. 168 und Note 9 u. 10.

[2]) *Pfeiffer*, prakt. Ausführungen Band II Note 12, *Zachariae*, deutsch. Staatsr. II § 140 Nr. I B und Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. B. 19 S. 582 ff., *Stobbe* B. III S. 400, *Roth*, bayer. Civilr. B. I S. 226 haben die Frage bejaht, *Löning*, die Haftung des Staates aus rechtswidr. Handl. seiner Beamten 1879 S. 93 ff. verneint.

[3]) *Windscheid*, Pand. 6. Aufl. B. II S. 816 u. 817 Note 4.

Partikularrechte haben nun allerdings vielfach anderes bestimmt, bald für einzelne Beamtenkategorieen, wie besonders für Hypothekenbeamte, bald für ganze Zweige der Staatsverwaltung. Besonders ist dieses geschehen in Bezug auf die Haftung der Postverwaltung, d. h. der juristischen Person des Staates in dieser seiner Beziehung als Transportanstalt[4]), weil diese im heutigen Verkehre eine eminent wichtige Bedeutung hat. Es hat nun, gegenüber der bunten Musterkarte der deutschen Partikulargesetze[5]), über diesen Punkt das Reichspostgesetz[6]) bestimmt:

„Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.“

Ferner wird bestimmt[7]):

„Eine weitere, als die im Postgesetze bestimmte Entschädigung, wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.“

---

[4]) Der Verfasser ist sich natürlich wohl bewusst, dass dies keine erschöpfende Definition ist. Der Kürze wegen jedoch ist dies ihr Hauptgeschäft hier zum Unterscheidungsmerkmal von anderen Gliederungen der Staatspersönlichkeit gemacht worden. Vergl. die Definition bei *Kompe* vom Transportvertrage in der Zeitschrift für deutsches Recht, Band 18 S. 316 N. 27. Dort wird gesagt: „Post im eigentlichen Sinne ist nach modernen Begriffen eine Anstalt, die unter der Aufsicht des Staates Jedermann zur regelmässigen, möglichst schnellen und sicheren Beförderung von brieflichen Nachrichten, Sachen und Personen unter bestimmten durch den Zweck und die Organisation der Anstalt gebotenen Beschränkungen und Begünstigungen gegen feste Preise zusteht.“ Der Begriff von brieflichen Nachrichten wird aber schwerlich passen. Vergl. unten über die Briefe als Gut.

[5]) Vergl. über die Verschiedenheit der Partikulargesetzgebung, *Gad*, Haftpflicht der deutsch. Postanstalten 1863, S. 41 ff.

[6]) R.-P.-G. vom 28. Okt. 1871 § 51. [7]) R.-P.-G. § 12.

Wir sehen demnach, dass die Reichsgesetzgebung zu dem oben erwähnten gemeinrechtlichen Prinzipe zurückgekehrt ist. Sie lehnt für sämmtliche Postverwaltungen des deutschen Reiches die Haftung aus Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten grundsätzlich ab und will nur da haften, wo sie dieses speziell ausgesprochen hat. Natürlich ist damit nicht etwa gesagt, dass die einzelnen Postverwaltungen, so weit sie noch selbstständig bestehen, was nur mehr bei dem Reiche, bei Bayern und Württemberg der Fall ist, eine weitergehende Haftung nicht für sich konstituieren dürfen. Die Reichsgesetzgebung hat vielmehr einerseits der Verschiedenartigkeit der Partikularbestimmungen über diese Materie ein Ende machen, andererseits hat sie aber ein Minimum festsetzen wollen, bis zu welchem die Postverwaltung unbedingt haftet. Letztere darf demnach ihre Haftung wohl über das Minimum hinaus ausdehnen, nicht aber unter dasselbe herabgehen, weder durch allgemeine Bestimmungen, noch durch besonders geschlossenen Vertrag; da in beiden Fällen ein Widerspruch mit den oben citierten gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführt würde.

§ 2.

Postgesetz und Postordnung.

Während früher die allgemeine Ansicht der Postschriftsteller dahin ging, die Pflichten der Postverwaltung, die sich durch die Konstituierung einer Haftpflicht derselben gegenüber dem Publikum ergäben, seien vertragsmässige, d. h. entsprängen aus dem Vertrage, den die Postverwaltung im konkreten Falle mit dem Absender, allerdings auf Grund der erwähnten Bestimmungen, abgeschlossen habe, hat sich infolge der Regelung dieser Verhältnisse durch ein Gesetz Streit erhoben. Schott [1]) nämlich behauptet, durch das Postgesetz sei die Post gesetzlich verpflichtet worden, die betreffenden Geschäfte auszuführen, der sogenannte Ab-

[1]) *Schott* in Endemanns Handbuch III S. 540.

schluss der Geschäfte sei also nicht ein Vertrag, sondern nur Erfüllung einer gesetzlichen Obligation. Auch der Absender schliesse keinen Vertrag, sondern fordere durch seine Aufgabe zur Post dieselbe nur auf, ihrer gesetzlichen Pflicht Genüge zu leisten. Das Ganze sei ein Privatrechtsgeschäft, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung.

Schon vorher hatte Zorn[2]) seine Ansicht dahin ausgesprochen, es handele sich bei der Post nur um Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung und deshalb fänden subsidiär die Grundsätze der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechtes Anwendung[3]). Es sei die Aufgabe zur Post nichts anderes, als eine Aufforderung an den Staat, seiner Staatspflicht Genüge zu leisten[4]).

Die Behauptung Schott's insbesondere hat sofort grossen Widerspruch in der Litteratur erfahren und als Hauptwaffe gegen Schott wird das Postgesetz selbst gebraucht, welches sagt[5]), dass das vom Reichskanzler zu erlassende Reglement, welches die weiteren Vorschriften über die Benutzung der Postanstalt treffe, ebenso das von Bayern und Württemberg zu erlassende Reglement als Bestandteil des Vertrages zwischen Postanstalt und Absender, beziehungsweise Reisenden, gelten solle.

Aus der Fassung dieses § 50 des R.-P.-G. wird nun geschlossen[6]), dass ein Vertrag zwischen Postverwaltung und Absender vorliege, da das Gesetz selbst so bestimmt. Man wird nun folgendermassen schliessen: Es sagt das

---

[2]) *Zorn*, Staatsrecht 1880 II, S. 14.

[3]) *Zorn*, Staatsrecht II, S. 16

[4]) *Zorn*, Staatsrecht II, S. 28.

[5]) R.-P.-G. § 50, Abs. 1, 2, Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikationen amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen. Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

[6]) z. B. *Laband* d. Staatsrecht II S. 87.

R.-P.-G.: Die weiteren Vorschriften, die durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement zu treffen sind, gelten als Bestandteile des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender. Es muss also ein Vertrag schon da sein, da hier das Postgesetz von einem Vertrage, also von einem bereits geschlossenen Vertrage spricht. Da auch die weiteren Vorschriften als Bestandteile dieses Vertrages gelten sollen, so werden die bereits erlassenen Bestimmungen den Vertrag begründen, also wird derselbe entstanden sein durch die Erfüllung der von der Post gesetzten Bedingungen seitens des Absenders. Diese Deduction dürfte sich aber bei näherer Betrachtung kaum aufrecht erhalten lassen; denn selbst eine gesetzliche Bestimmung kann eine Rechtshandlung, welche kein Vertrag ist, nicht zu einem solchen machen, sondern sie kann höchstens die Anordnung treffen, dass für einen bestimmten Fall, wo kein Vertrag gegeben ist, doch die Grundsätze eines solchen zur Anwendung kommen sollen. Wollen wir trotzdem behaupten, dass das Verhältniss zwischen Post und Absender ein vertragsmässiges ist, so werden wir anderer Beweise bedürfen und diese liefert uns bei näherer Betrachtung das Postgesetz selbst.

Das R.-P.-G. ist in der für die Reichsgesetze vorgeschriebenen Form erlassen und demnach formelles Gesetz. Anders steht es dagegen mit der Frage, ob es auch materielles Gesetz ist, d. h. ob die darin enthaltenen Bestimmungen solche sind, die sich an die der Staatsgewalt unterworfenen Personen wenden und Rechtsverhältnisse regeln. Diese Merkmale sind, wie wir sofort sehen, bei vielen Bestimmungen nicht vorhanden, bei anderen dagegen treffen sie vollkommen zu. Je nach der Natur der einzelnen Vorschriften fungirt das R.-P.-G. bald als Strafgesetz[7]), als Prozessordnung[8]) oder als Verfassungsgesetz[9]), bald hat es dagegen nur formelle Gesetzeskraft, wie sämmtliche Verwaltungsbestimmungen.

[7]) P.-G. § 27 ff. [8]) P.-G. § 34 ff. [9]) P.-G. § 50.

Bezüglich der Postverwaltung im Allgemeinen ist nun zu erwähnen, dass wir drei selbstständige Postverwaltungsgebiete haben, die Reichspostverwaltung, die bayerische und die württembergische Postverwaltung. Da diese drei Verwaltungen nichts anderes sind, als die juristischen Persönlichkeiten der betreffenden Staaten in ihrer Eigenschaft als Transportanstalt, so haben wir mithin drei Personen, für welche dies eine Gesetz erlassen ist. Das R.-P.-G. gibt den drei Verwaltungen gewisse Rechte, legt ihnen aber auch Pflichten auf, die infolge dessen anscheinend nichts anderes sind, als Berechtigungen, beziehungsweise Verbindlichkeiten ex lege, wonach Schott's Theorie die Richtige wäre. Aber dem ist trotzdem nicht so, wie uns folgende Betrachtung zeigen wird.

Da die Postverwaltung juristische Person ist, nämlich die juristische Person des Staates, wenn auch nur in dieser einen Richtung, so kann sie einen eigenen Willen weder fassen, noch äussern, sondern muss immer vertreten werden durch ihre Organe. Das gewöhnliche Organ der juristischen Person des Staates ist das Staatsoberhaupt, in unserem Falle also der Kaiser, beziehungsweise die Könige von Bayern und Württemberg. Wegen der besonderen Wichtigkeit des Postverkehres insbesondere hat aber die gesetzgebende Gewalt des Reiches, die ja an sich die Competenz-Competenz hat, diese Vertretungsbefugnis an sich gerissen und ihren Willen an Stelle des Willens der gewöhnlichen Organe gesetzt, während sie für weniger wichtige Sachen in Bayern und Württemberg die gewöhnlichen Vertretungsorgane[10]) gelassen hat, in dem Reiche die Vertretungsbefugnis dem Reichskanzler, in einigen Fällen ihm und dem Bundesrate übertragen hat.[11]) Es ergibt sich hieraus, dass sowohl Postgesetz als Postordnung nichts anderes sind, als der erklärte Wille der Postverwaltung, unter gewissen Bedingungen einen Vertrag abschliessen zu wollen. Die Postverwaltung

[10]) P.-G. § 50 Abs. 5. [11]) P.-G. § 50 Abs. 1—4.

erklärt, sie verspreche jedem, der diese Bedingungen erfülle, ein gewisses Verhalten. In dem Momente also, in dem ein beliebiger Anderer die verlangten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt, ist der Begriff des Vertrages[12]) gegeben; denn der Wille des einen Contrahenten kann ja auch durch concludente Handlungen, in unserem Falle z. B. durch Einlieferung der Sendung an die Post erklärt werden.

Diese Willensäusserung der Postverwaltung unterscheidet sich nur dadurch von einer Willensäusserung, die von den gewöhnlichen Organen einer juristischen Person ausgeht, dass sie eben nur widerrufen oder abgeändert werden kann durch Gesetz, respective Postordnung. Auch die Pflicht der Postverwaltung, Sendungen, welche den gegebenen Voraussetzungen entsprechen, anzunehmen, ist nicht eine obligatio ex lege, sondern ist einfach eine Vertragsverbindlichkeit, deren Erfüllung grundsätzlich mit den gewöhnlichen Mitteln des Civilrechtes erzwungen wird. Somit ist scharf aus einander zu halten die doppelte Bedeutung des Postgesetzes:

1. Einzelne §§ sind gewöhnliche Gesetzesbestimmungen, nämlich diejenigen, welche sich ganz allgemein an die Unterthanen wenden und rechtliche Anordnungen treffen, wie z. B. die Strafbestimmungen.
2. Die anderen Bestimmungen erscheinen als blosse Erklärung des Willens der Postverwaltung, wie oben entwickelt.

Nach unserer Auffassung findet dann auch leicht die Frage nach der rechtlichen Natur der Postordnung ihre Lösung, nämlich ob, da die Postordnung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen ist, sie den Charakter einer Rechtsverordnung hat und in Folge dessen auch die Erfordernisse einer solchen vorliegen müssen, oder ob sie den Charakter einer Verwaltungsverordnung hat, mit Rücksicht auf welche dann der Vertrag zwischen Post und Ab-

[12]) Pactio est duorum pluriumve in idem placitum consensus. Ulpianus l. 1 § 2 Dig. de pactis.

sender geschlossen wird. Hensel[13]) behauptet, es sei die Postordnung, weil sie Rechtsverhältnisse regele, eine Rechtsverordnung; sie sei aber nicht, wie es Art. 2 der Reichsverfassung vorschreibe, im Reichsgesetzblatt verkündet worden, obwohl dies, da sie ein Gesetz vertrete, absolut notwendig sei; sie habe in Folge dessen als Gesetz keinen Bestand. Diese Deduction ist vollständig richtig und müssen wir dieser Folgerung Hensel's unbedingt beipflichten. Vergleiche über das Nähere Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, S. 2 ff.

Principiell ist die Postordnung also nur der erklärte Wille der juristischen Persönlichkeit der Post. Sind andere Bestimmungen darin getroffen, so muss eben, wenn es solche sind, für deren Geltungskraft ein Gesetz nötig ist, die Gesetzesform gewählt werden, wenn solche, zu deren Erlass Verordnungsform genügt, Letztere. In Bezug auf den rechtlichen Effect ist es für uns gleichgültig, sie sind eben vertragsmässige Verpflichtungen. Am deutlichsten tritt dies hervor bei den Strafbestimmungen. Ist die Form des Gesetzes eingehalten bei der Publikation der die Strafen enthaltenden Bestimmungen, so gelten sie als öffentlich rechtliche Strafen, die dann dieselbe Bedeutung haben wie die in sonstigen Strafgesetzen ausgesprochenen, z. B. für Rückfall. Ist hingegen die Gesetzesform nicht eingehalten, so haben die Strafen nur die Bedeutung zivilrechtlicher, nämlich die Bedeutung von Conventionalstrafen.

Nun sind aber thatsächlich in der Postordnung nur solche Bestimmungen enthalten, die entweder schon als Vertragsmässige Geltung haben, oder die ihrer Natur nach als Verwaltungsverordnungsbestimmungen erscheinen und desshalb nur der Veröffentlichung in den für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern bedürfen, welchem Erfordernisse bei der Postordnung Genüge geleistet ist.

---

[13]) *Hirth*'s Annalen des deutschen Reiches 1882 S. 27 u. 28.

Die von Hensel gezogene Folgerung, es habe die Postordnung, da sie Rechtsverordnung sei, aber nicht als solche publiciert wurde, als solche auch keine Gültigkeit, hat, trotzdem sie an sich richtig ist, für die Postordnung in ihrer jetzigen Gestalt keine Bedeutung. Denn bis jetzt sind darin nur solche Bestimmungen enthalten, die entweder als Verwaltungsverordnung gelten können — und als solche ist sie auch publiciert — oder die als vertragsmässige gelten können und auch als solche zu betrachten sind, da ja das Verhältnis zwischen Post und Absender ein Vertrag ist.

Von Wichtigkeit würde dagegen in Zukunft die Sache werden, wenn solche Bestimmungen durch das Postreglement getroffen werden wollen, die zu ihrer Gültigkeit Gesetzesform bedürfen. Hier würde dann unbedingt Publikation im Reichgesetzblatt erforderlich sein.

Hensel hat nun weiter behauptet[14]): Da dem Kaiser nach Art. 50 der Reichsverfassung der Erlass von Postreglements zustehe, der § 50 Abs. 1 des R.-P.-G. aber dieses Recht dem Reichskanzler, in einigen Fällen ihm und dem Bundesrat übertrage, so sei letztere Bestimmung ungültig, weil das R.-P.-G. nicht ausdrücklich als ein die Reichsverfassung abänderndes Gesetz vom Bundesrat behandelt worden, also ein gewöhnliches Gesetz sei, und mithin den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht derogieren könne. Allein dieser angebliche Widerspruch erscheint als sachlich nicht vorhanden, da nach richtiger Ansicht nicht notwendig ist, dass ein Gesetz, welches eine die Verfassung abändernde Bestimmung trifft, ausdrücklich als ein die Verfassung änderndes Gesetz bezeichnet zu werden braucht, wie aus Art. 78 der Reichsverfassung sich ergibt. Vergleiche im Näheren Laband I, S. 546 ff., und Mittelstein, S. 1 u. 2.

---

[14]) *Hirth*'s Annalen des deutsch. Reiches 1882 S. 27 u. 28.

§ 3.

Die Kaufmannsqualität der Post.

In der Litteratur der Gegenwart herrschen immer noch verschiedene Auffassungen über die Kaufmannsqualität der Post.[1])

Da die Transportgeschäfte, wenn sie gewerbsmässig abgeschlossen werden, den Abschliessenden zum Kaufmanne machen[2]), so hängt natürlich für die Lösung obiger Frage alles von der Auffassung der Gewerbemässigkeit ab. Zum Begriffe der Gewerbemässigkeit gehört einmal der dauernde, wiederholte Abschluss der betreffenden Geschäfte. Dies trifft unzweifelhaft bei der Post zu. Weiter wird gefordert eine auf den Erwerb aus dem Geschäfte gerichtete Absicht. Hier ist der Punkt, wo die verschiedenen Ansichten von einander abweichen.[3]) Wir müssen aber auf jeden Fall von der gewöhnlichen Auffassung des Erwerbes aus dem Gewerbe ausgehen. Welches wird diese Erwerbsabsicht bei dem gewöhnlichen Gewerbsmanne sein? Er wird einmal die Kosten, d. h. das baare Geld und das Material, das er verwendet, herausschlagen wollen, ferner eine Vergütung für den persönlichen Zeit- und Kraftaufwand, den er macht; sei es nun, dass er sich durch dies Gewerbe allein ernähren will, sei es, dass er noch andere Gewerbe hat, oder dass ihm nebenher noch

[1]) *Völderndorff*, Commentar zum Handelsgesetzbuch I S. 40. *Gad*, Haftpflicht S. 104. *Endemann*, Handelsrecht S. 653. *Thöl*, Handelsrecht III S. 10 Nr. 4. *Eger* I S. 9. *Behrend*, Handelsrecht I 1 S. 102 Note 1. *Schott* in Endemann's Handbuch III S. 292. *Gareis*, Handbuch S. 76, 419. *v. Hahn*, Commentar zum Handelsgesetzbuch II S. 687. *Dernburg*, Preuss. Privatrecht II S. 9. *Kompe* in Goldschmidt's Zeitschrift B. XI S. 63. *Meili*, Haftpflicht S. 154, ferner das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten S. 97. *Laband*, deutsch. Staatsrecht II 1 S. 53 Note 1. Sämmtliche bisher Genannten treten für die Kaufmannsqualität auf, während die Folgenden Gegner dieser Anschauung sind. *Dambach*, Postgesetz S. 6. *Volkmann*, deutsches Postarchiv B. II 1874 S. 321 ff. *Goldschmidt*, Handelsrecht S. 617. *Löning*, Verwaltungsrecht S. 600. *Zorn*, Staatsrecht B. II S. 13. *G. Meyer*, Verwaltungsrecht I § 137 Note 5. *Cosack*, Handelsrecht S. 28. *v. d. Osten*, der einfache Sachtransport S. 43.

andere Einnahmequellen fliessen. Es ist nicht nötig, dass er Überschüsse erzielt, d. h. solche Mehreinnahmen aus dem Gewerbe zieht, dass er dieselben sich ersparen und Anlagen machen kann.

Ganz analog sind diese Anschauungen anzuwenden auf den Postfiskus. Dieser sucht, und das kann Niemand bestreiten, aus dem Transportgeschäfte so viel herauszuschlagen, dass er seine Baarauslagen decken und seine Beamten unterhalten kann. Die Absicht, Überschüsse zu erzielen, die dann dem Staate zu Gute kommen, ist weder wesentlich, noch erforderlich, für den Gewerbebetrieb des Staates so wenig wie für den des Privaten.

Gleichwie bei dem Privatmanne das Motiv, das ihn veranlasst, sich einer bestimmten Thätigkeit zu widmen, keinen Einfluss auf die rechtliche Qualifikation dieser seiner Thätigkeit als Gewerbe ausübt, ob er nämlich aus Liebhaberei, oder um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder aus einem anderen Grunde die Geschäfte betreibt, wenn nur eine Erwerbs-Absicht dabei vorliegt, so ist es auch bei dem Staate gleichgültig, ob er die Postgeschäfte vornimmt, um möglichst grosse Überschüsse zu erzielen und dadurch seine Finanzen zu verbessern, oder in der Erwägung, die Post sei ein so wichtiger Betrieb, dass man in Rücksicht auf das allgemeine Wohl sie nicht gut einem Privatmanne überlassen könne und er es demgemäss als Staatspflicht anerkennt, diese Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen. Es dürfte hiernach wohl der Begriff der Gewerbsmässigkeit bei dem Staate gegeben sein und die Post ist somit als Kaufmann zu betrachten.

Wie Mittelstein richtig hervorhebt[2]), hat diese Qualifizierung der Post als Kaufmann nicht nur Bedeutung auf dem Gebiete des Prozessrechtes, indem die Handelskammer und das Reichsgericht zuständig wird, sondern ist auch insofern wichtig, als die Geschäfte, die dann ge-

---

[2]) *Mittelstein* S. 17.

schlossen werden, Handelsgeschäfte sind, und für diese das Handelsgesetzbuch, dann der Handelsgebrauch und erst in dritter Linie das gemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen hat.

Die Sachlage gestaltet sich also folgendermassen:

1. Die Bestimmungen des H.-G.-B. über Frachtgeschäfte gelten nach besonderer Vorschrift[3]) subsidiär für die Postanstalten.
2. Für die Post gilt, da sie Kaufmann ist, auch
   a) Handelsgesetzbuch,
   b) Usance.
3. Das gemeine bürgerliche Recht kommt erst subsidiär den beiden Genannten zur Anwendung.

Der Postverwaltung stehen infolge ihrer Kaufmannsqualität auch die Berechtigungen und Verpflichtungen des Kaufmanns zu, es gelten für sie dieselben handelsrechtlichen Vorschriften wie für einen solchen.

Durch die Verstaatlichung der Postverwaltung haben freilich viele Bestimmungen ihre Anwendbarkeit auf dieselbe verloren, diejenigen nämlich, die nur für Privatleute berechnet waren und nur für diese in Beziehung auf die Publicität des Handels Bedeutung hatten, wie z. B. die Verpflichtung, Bücher zu führen, sich zum Handelsregister anzumelden, Firma zu zeichnen u. s. w. Was bei Privaten durch diese Vorschriften bezweckt werden soll und auch erreicht wird, ist ja in einer Staatsanstalt teils ohnehin vorhanden, teils sind verschiedene Anordnungen des Handelsgesetzbuches für die Post als Staatsanstalt überflüssig und zwecklos. Die Anwendung anderer Bestimmungen auf die Post dagegen erscheint nicht als durch diese Gründe ausgeschlossen, z. B. die handelsrechtlichen Bestimmungen über Haftung, Verjährungsfrist, Präsumtion u. s. w.

Die Post schliesst, da sie juristische Person ist, alle Verträge durch ihre Beamten, wird also durch die Hand-

---

[3]) Handelsgesetzbuch Art. 421 Abs. 1 u. 2.

lungen derselben verpflichtet und berechtigt. Sie ist sonach z. B. verpflichtet, immer die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers anzuwenden[4]), sie hat wegen fälliger Forderungen, welche ihr gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in ihren Besitz gekommen sind, soferne sie dieselben noch in ihrem Gewahrsame hat oder selbst in der Lage ist, darüber zu verfügen.[5]) Sie haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Vertrages bedient.[6])

Sehen wir nun zu, wie sich zu diesen Bestimmungen das R.-P.-G. verhält. Dasselbe sagt: „Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das R.-P.-G. verfügt, werden hierdurch aufgehoben.“ Ferner: „Eine andere Entschädigung als die in den §§ 6, 8—11 bestimmte wird von der Postverwaltung nicht geleistet.“

Es fragt sich nun, welches die Bedeutung dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit den obigen ist, ein Punkt, welcher von der Litteratur bis jetzt regelmässig übersehen, höchstens gestreift wurde.

Der Einfluss der soeben citierten §§ 51 und 13 auf die nach dem H.-G.-B. u. s. w. für die Postverwaltung sich ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen hängt natürlich ganz davon ab, welche Materien das Postgesetz wirklich geregelt hat und hat regeln wollen. Man muss dabei immer im Auge behalten, dass das Postgesetz, wenn es von Verpflichtungen der Postverwaltung selbst spricht, nicht die Verpflichtungen hat beseitigen wollen, welche die Postbeamten treffen. Denn da diese für die Post als Kauf-

[4]) H.-G.-B. Art. 397.
[5]) H.-G.-B. Art. 313.
[6]) H.-G.-B. Art. 400.

mann die Geschäfte schliessen, treffen auch sie die kaufmännischen Verpflichtungen.

Unzweifelhaft sind durch das Postgesetz namentlich solche Sätze beseitigt, die sich auf die Haftung der Postverwaltung für Verschulden der Beamten beziehen. Sie haftet also grundsätzlich nicht nach Art. 400 des H.-G.-B. für ihre Beamten. Für diese selbst kann aber diese Bestimmung begründet sein, wenn z. B. Privatleuten staatliche Postanstalten übertragen sind. Solche Privatleute haben in der Regel das Recht, Unterbeamte selbst anzustellen, und haften demnach für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des Frachtgeschäftes bedienen. Wenn nun im Postgesetze neue Rechte der Post constituiert sind, so sind natürlich die anderen Rechte, die sie bisher gegen Dritte hatte, nicht beseitigt. Die Postverwaltung hat also oben erwähntes Retentionsrecht. Das Pfandrecht der Vormänner dauert ferner so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.[7]) Wenn die Postverwaltung für Verlust oder Beschädigung des Gutes Ersatz leisten muss, so ist bei der Berechnung des Schadens der gemeine Handelswert des Gutes zu Grunde zu legen[8]) und Ähnliches mehr.

Aber auch für den Postbeamten gilt letztere Bestimmung, es verjährt, wenn durch ihn das Handelsgut beschädigt ist, die Klage gegen ihn in einem Jahre[9]) u. s. w.

Auch im Postgesetze selbst, wie in der Postordnung finden wir vielfach Pflichten der Post constituiert, ohne dass aber eine Folge bei Contravention statuiert ist. So z. B. die Bestimmung des § 3 des Postgesetzes: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden“ oder die Bestimmung des § 18 IV der Postordnung: „Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehän-

[7]) H.-G.-B. Art. 410 Abs. 4.
[8]) H.-G.-B. Art. 396.
[9]) H.-G.-B. Art. 386.

digt werden.“ In diesen beispielsweise angeführten Fällen werden die Postbeamten direkt dem Publikum gegenüber verpflichtet und verhaftet, während die Post keine Garantie leistet.[10])

Man wird das Erwähnte folgendermassen zusammenfassen können: Da die Postanstalt als juristische Person erscheint, so kontrahiert sie mittelst ihrer Beamten, sie wird durch die Letzteren verpflichtet und berechtigt, insofern und insoweit dieselben in ihrer Eigenschaft als Postbeamte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und innerhalb der ihnen gegebenen Befugnis der Dienstinstruktion entsprechend handeln. Überschreitet der Postbeamte seine dienstliche Befugnis, bewegt er sich ausserhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so erscheint er nicht mehr als Organ der Postanstalt und verpflichtet folgeweise Letztere nicht durch seine Handlungen, aber berechtigt sie auch nicht, sondern er selbst erscheint als der ausschliesslich Berechtigte und Verpflichtete. Eine Verhaftung der Postanstalt dafür, dass der Beamte seine Verpflichtung erfüllt, besteht nur insoweit, als sie die Garantie ausdrücklich übernommen hat.

Es sind nun, wie oben erwähnt, Verpflichtungen und Berechtigungen für die Postverwaltung ausgesprochen. In bezug auf die Berechtigungen gestaltet sich die Sache nach Vorstehendem einfach. Handelt der Beamte nach seiner Instruktion, so erscheint er als blosses Organ der Postverwaltung, letztere wird dann allein berechtigt. Überschreitet er seine Befugnisse dagegen, so handelt er nicht als Vertreter der juristischen Person der Post, sondern als Privatmann, und wird folglich auch allein berechtigt (z. B. bei

---

[10]) Der Ausdruck Garantie ist also nicht so übel gewählt, wie die bisherige Litteratur angenommen hat, denn es ist eben bei der Wahl dieses Wortes hauptsächlich an die thatsächliche Subsidiarität der Haftung im Falle eines Verschuldens gedacht, daran nämlich, dass gewöhnlich zuerst der Schuldner vom Contrahenten belangt werden wird, weil eben dieser eventuell weiter haftet, als die Postverwaltung.

in rem versio, negotiorum gestio), falls nicht die Postverwaltung seine Handlungen ratihabiert. Die Dienstinstruktionen müssen natürlich vorschriftsmässig publiziert sein und der Dritte muss mit dem Beamten eben in seiner Eigenschaft als Beamter, nicht als Privatmann, contrahieren wollen.

Sind dagegen Verpflichtungen für die Postverwaltung konstituiert, so werden die Beamten in ihrer Eigenschaft als Organe der Post auch direkt verpflichtet, sie haben die der Post auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, sie haben also bei ihren Amtshandlungen sich an die Bestimmungen der Postordnung und des Reglements, des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu halten, so weit natürlich der einen Bestimmung nicht durch eine andere derogiert ist. Hält sich nun der Beamte innerhalb dieser Bestimmungen, so wird er gar nicht, sondern wieder nur ausschliesslich die Postanstalt verpflichtet. Anderenfalls ist wieder davon auszugehen, dass der Beamte allein verpflichtet wird und die Postverwaltung nur insoweit haftbar wird, als sie eine Garantie übernommen hat. Der Postfiskus haftet also dann weder subsidiär noch prinzipal, ausser in ganz speziell aufgeführten Fällen.

§ 4.

Das Prinzip in der Haftung der Post.

Wie wir oben gesehen haben, hat prinzipiell die Post jede Haftung für die Handlungen ihrer Beamten abgelehnt. Dagegen hat sie erklärt, für bestimmte Fälle haften zu wollen, und zwar kann, da diese Erklärung der Post in Form eines Gesetzes erfolgt ist, diese so fixierte Haftung in keiner anderen Form beschränkt oder aufgehoben werden, als wiederum in Form eines Gesetzes. Jede Postverwaltung kann dagegen ohne weiteres ihre Haftung beliebig erweitern. Wegen der eminenten Bedeutung der Post für den Verkehr und der durch die grosse Ausdehnung des Letz-

teren bedingten Menge von Beamten, deren Geschäftsthätigkeit infolge dessen schwer von Seite des Staates zu überwachen ist, hat die Postverwaltung, um das Vertrauen des Publikums zu dem Staatsinstitute zu festigen und zu kräftigen, erklärt, in Beziehung auf den Verlust, die Beschädigung und die verzögerte Beförderung bestimmter Gegenstände haften zu wollen. Für den Privaten, dem auf irgend eine Weise ein Schaden zugefügt worden ist, wäre es sehr schwer, wenn nicht unmöglich, wegen der grossen Zahl der Beamten, durch deren Hände die betreffende Sendung hat gehen müssen, ein Verschulden eines Einzelnen zu beweisen. Der Staat dagegen hat es, da die sämmtlichen Beamten in fester Gliederung ihm untergeben sind, verhältnismässig leicht, einerseits eine gute Kontrolle über die Beamten zu üben, andererseits bei entstandenen Schäden deren Urheber rasch zu ermitteln. Abgesehen davon wird aber in vielen Fällen selbst eine staatliche Untersuchung erfolglos bleiben, oder es wird sich herausstellen, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat. Daraus erklärt sich dann, dass einerseits die Postverwaltung bestimmt hat, nicht nur für Verschulden ihrer Beamten, sondern auch für Verschulden Dritter haften zu wollen, dass sie andererseits sich in Bezug auf solche Fälle für schadenersatzpflichtig erklärt hat, die unter den Begriff des casus fallen, dass sie ferner hier nicht verlangt, es solle zuerst eine Klage gegen den Schuldigen gestellt werden und erst, wenn von diesem erfolglos eine Entschädigung erstrebt sei, solle sie belangt werden können. Sie stellt es vielmehr dem Kontrahenten — und als solcher ist immer nur der Absender respective der Reisende zu betrachten — frei, ob er zuerst den Verletzer oder sofort die Postverwaltung belangen will. Wählt der Absender, oder der, dem die Klage cediert ist, den ersteren Weg, so kann, falls die Klage wegen ungenügender Mittel des Beklagten sei es ganz erfolglos geblieben ist, sei es nur teilweise zu einer Befriedigung geführt hat, noch hinterher die Postverwaltung in Anspruch genommen werden,

allerdings nur bis zu dem von ihr festgestellten Maximum. Wählt der Benachteiligte dagegen den zweiten Weg, so kann er, wenn er von der Postverwaltung die von dieser zu leistende Entschädigung bekommen hat, trotzdem noch von dem Verletzer das plus fordern, falls eben Letzterer zu einem höheren Betrage haftet. Die Post kann natürlich das, was sie dem Absender hat ersetzen müssen, von dem Verletzer zurückfordern, es gilt ihr aber nicht der Entschädigungsanspruch des Absenders als cediert, denn sie kann immer nur das ersetzt verlangen, auf was sie belangt worden ist. Nicht dagegen hat sie die Möglichkeit, falls es der Benachteiligte unterlässt, das plus von dem Verletzenden zu fordern, selbst die allenfallsige grössere zivilrechtliche Haftung des Letzteren zu ihren Gunsten geltend zu machen. Die Ersatzverbindlichkeit der Post erscheint sonach, im Falle ein Verschulden konstatiert ist, als eine subsidiäre in dem Sinne, dass sie und der Schuldige haftet, als eine prinzipale und ausschliessliche, wenn ein casus[1]) vorliegt, das heisst in jedem Falle, wo die von dem Beamten nach Reglement, Handelsgesetzbuch, Usance und gemeinem Rechte zu beobachtende Sorgfalt angewendet war und auch kein Dritter zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

Für jeden einzelnen Geschäftszweig der Post ist nun die Haftpflicht derselben verschieden geregelt, wie wir weiter sehen werden.

§ 5.

Ausschluss der Haftung der Post.

I.

Bei gewöhnlichen Briefen.

Für die Beförderung von gewöhnlichen Briefen, das heisst solchen Briefen, die weder eingeschrieben noch de-

[1]) Abgesehen natürlich von dem unten in § 5 unter 4b zu behandelnden Falle.

klariert worden sind, ist die Post zu dem alten gemeinrechtlichen Satze zurückgekehrt, dass sie überhaupt nicht haften wolle.[1]) Hier haftet sie also weder für Verlust, noch für Verzögerung oder sonstwie für Beschädigung. Anders verhält es sich dagegen mit den Postbeamten. Diese haften sowohl nach dem Reglement, wie auch nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft, da ein Brief als Gut im Sinne des H.-G.-B. A. 390 zu betrachten ist. Denn wie das R.-O.-H.-G.[2]) sagt, werden unter Gut in diesem Artikel einfach ganz allgemein transportable Sachen verstanden, im Gegensatze zur Personenbeförderung. Auch ausserdem kommt man zu demselben Resultate. Gewöhnlich versteht man unter Gut körperliche Sachen, die einen Vermögenswert repräsentieren. Dass Wertbriefe diese Voraussetzung erfüllen, steht ausser Zweifel[3]), die Bezeichnung als Gut ist für diese unbedingt richtig. Bei den gewöhnlichen Briefen liegt einmal eine körperliche Sache vor, ferner repräsentiert der Brief auch einen Vermögenswert, wenn dieser auch noch so minimal ist, also ist ebenso hier der Begriff des Gutes gegeben. Es zeigt dies zudem die viel umstrittene Frage nach dem Übergange des Eigentumes an Briefen.

Schliesslich haften die Postbeamten nach dem H.-G.-B., nach Usance und nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, wie schon oben hervorgehoben wurde.

II.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr kann die Postverwaltung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung jede Haftung ausschliessen und zwar in allen den Fällen, wo eine solche statuiert ist. Es wird hier auch jede Haftung der Post für die Handlungen ihrer Beamten abgelehnt.[4]) Was gemeine Gefahr ist, wird im Postgesetze nicht definiert. Man wird aber darunter wohl eine, sei es durch

[1]) P.-G. § 6 Abs. 5. [2]) R.-O.-H.-G. XIII 134.
[3]) R.-O.-H.-G. XII 315, XXII 217. [4]) P.-G. § 15.

Menschen, sei es durch Naturkräfte herbeigeführte Unsicherheit des Eigentums oder des Lebens von Menschen in grösserem Umfange zu verstehen haben. Der Ausschluss der Haftung der Post beginnt naturgemäss erst von dem Augenblicke an, in welchem die gemeine Gefahr oder der Krieg wirklich hereingebrochen ist, wenn auch die öffentliche Bekanntmachung schon früher erfolgt sein sollte. Die Postverwaltung kann aber die Haftung nur für die speziellen Fälle ablehnen, in denen eine ausgebrochene gemeine Gefahr, oder ein Krieg wirklich für die Sicherheit der Sendungen selbst, oder der Postbeamten, aus oder nach diesen Bezirken, auch bei Gelegenheit des Durchganges durch diese Bezirke von Einfluss ist. Nicht dagegen ist sie befugt, schon bei Ausbruch irgend eines Krieges ausserhalb des Landes oder bei gemeiner Gefahr für einen Teil des Landes, z. B. für eine Provinz, ihre Haftpflicht für das ganze Land abzulehnen. Da das Postgesetz sich hier auf die citierte Bestimmung beschränkt, ist nicht anzunehmen, dass die Schadenersatzpflicht der Postbeamten selbst abgeändert werden soll, vielmehr haften diese wie gewöhnlich.

III.

Bei nicht reglementmässiger Einlieferung.

Die Haftung der Post ist ferner ausgeschlossen[5]) im Falle nicht reglementmässiger Einlieferung, wodurch natürlich wieder nicht die Verpflichtung der Postbeamten berührt werden soll. Näheres über die reglementmässige Einlieferung siehe unten § 7.

IV.

Bei Fahrlässigkeit des Absenders und unabwendbaren Folgen von Naturereignissen.

Des Weiteren verneint die Post ihre Haftpflicht[6])

Einmal bei dem Verluste, der Beschädigung, verzöger-

[5]) P.-G. § 6. [6]) P.-G. § 6.

ten Beförderung oder Bestellung von Briefen mit Wertangabe und Packeten mit oder ohne Wertangabe.

Ferner bei dem Verluste der rekommandierten Sendungen und der Estafettesendungen.

Und zwar in folgenden Fällen:

1. Wenn die Benachteiligung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden war.

Für den Begriff der Fahrlässigkeit muss man beachten:

Man darf dieselbe nicht identifizieren mit dem Falle, dass der Absender es versäumt hat, die durch die Postordnung in bezug auf Einlieferung, Verpackung u. s. w. aufgestellten Vorschriften zu beobachten. Dies ist von der Litteratur bis jetzt immer gethan worden, indem man regelmässig als Beispiel der eigenen Fahrlässigkeit des Absenders Fehler in der Verpackung u. s. w. anführte. Dass aber das Gesetz Fahrlässigkeit des Absenders und reglementwidrige Einlieferung auseinander gehalten wissen will, beweist der Umstand, dass eben beide Eventualitäten ausdrücklich erwähnt wurden. Es besteht auch ein Unterschied zwischen beiden, welcher nicht ohne Bedeutung ist. Es ist nämlich gleichgültig, was die Ursache der reglementwidrigen Einlieferung ist, dolus, culpa lata oder culpa levis des Absenders. Für alle diese Fälle hat die Postverwaltung ihre Haftung durch § 6 Abs. 1 ausgeschlossen. Nach dem allgemein gehaltenen Ausdrucke des Gesetzes „Fahrlässigkeit“ hingegen, ist darunter culpa zu verstehen, mit Ausschluss eben des Falles, dass infolge eigener Fahrlässigkeit des Absenders die Sendung reglementwidrig eingeliefert worden ist. Wenn z. B. die von der Post geforderte Verpackung einer Sendung geschehen ist, so liegt gewiss reglementmässige Einlieferung vor. Durch die nicht zu vermeidende, schablonenmässige Behandlung seitens der Postbeamten, die nicht jede Sendung der grossen Menge wegen ihren individuellen Erfordernissen entsprechend behandeln können und regelmässig hiezu auch nicht verpflichtet sind, kann es nun bedingt sein und müsste von dem Absender

vorausgesehen werden, dass trotz der reglementmässigen Verpackung die spezielle Sendung aller Wahrscheinlichkeit nach Schaden erleiden wird. Wendet nun der Absender dennoch nicht die den Umständen nach erforderliche Verpackung an, so liegt Fahrlässigkeit des Absenders vor, die sich dann nicht deckt mit reglementwidriger Einlieferung.

Selbstverständlich ist, dass diese Fahrlässigkeit für oben erwähnte Ereignisse causal gewesen sein muss; das heisst, es muss nicht nur der Nachweis geliefert werden, dass der Schaden auf die Nachlässigkeit des Absenders zurückgeführt werden kann, sondern dass er wirklich darauf zurückzuführen ist. Die Postverwaltung muss, wenn sie sich exculpieren will, einmal beweisen, dass eine Nachlässigkeit von Seite des Absenders vorgelegen hat, ferner, dass diese Nachlässigkeit für die entstandene Verletzung causal geworden ist. Es gehört hierher der Fall:

Der Nachteil würde durch die Nachlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden sein, aber in Wirklichkeit ist er durch einen dazwischen tretenden casus herbeigeführt worden.[7]) Hier ist die Fahrlässigkeit des Absenders überhaupt nicht causal geworden und im Falle eines casus haftet daher die Post, im Falle aber die Benachteiligung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt worden ist, entfällt ihre Haftung. In diesen beiden Fällen ist natürlich auch nicht eine Haftung eines Beamten gegeben.

Tritt also ein casus oder unabwendbares Naturereignis zu der eigenen Fahrlässigkeit hinzu, so liegt die Sache einfach; schwieriger wird die Entscheidung, wenn es sich um ein Hinzutreten eines Verschuldens von Seite der Postbeamten handelt. Da auch über diesen Punkt das P.-G. schweigt, wird nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden

---

[7]) l. 15 § 1 D. ad leg. Aqu. Si servus vulneratus mortifere postea ruina vel naufragio vel alio ictu maturius perierit, sed quasi de vulnerato ....., non est passa ruina apparere an sit occisus.

sein. Am besten werden wir hiebei thun, wenn wir die einzelnen Fälle unterscheiden:

a) Es liegt eine Fahrlässigkeit des Absenders vor, aber dazu kommt noch eine Arglist eines Beamten oder eines Dritten. Hier wird durch das schwerere Verschulden das leichtere absorbiert und die Post kann sich nicht mehr auf die Fahrlässigkeit berufen, sondern haftet.[8])

b) Sowohl der Absender als die Post hat ein Versehen begangen.

α) Wenn hier das Verschulden der Beiden gleich ist, d. h. wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von Beiden den Schaden verursacht hat, so ist an sich nach gemeinem Rechte[9]) bestimmt, dass eine Entschädigung nicht verlangt werden kann. Es kann sonach der Postbeamte von dem Absender nicht belangt werden, für diesen liegt der Begriff des casus vor, d. h. ein Fall, für den er nicht haftet. Anders steht es dagegen bei der Postverwaltung. Diese hat gesagt: „Ich hafte, wenn ich nicht beweisen kann, dass der Schaden durch eigene Nachlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist", es ist aber, wie wir voraussetzen, der Post unmöglich, nachzuweisen, dass die Fahrlässigkeit des Absenders den Schaden verursacht hat und nicht die Fahrlässigkeit des Beamten, dann haftet eben die Postverwaltung, ohne dass es ihr möglich ist, ihrerseits Regress gegen den Beamten zu nehmen. Dieser ist nämlich, wie schon ausgeführt wurde, in diesem Falle nicht ersatzpflichtig.

β) Der Nachteil wäre durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden, wenn diese ihre volle Wirksamkeit hätte entfalten können. In Wirklichkeit ist

---

[8]) l. 9 § 4 ad leg. Aqu. Si per lusum iaculantibus servus fuerit occisus, Aquiliae locus est; sed si cum alii in campo iacularentur, servus per eum locum transierit, Aquilia cessat, quia non debuit per campum iaculatorium iter intempestive facere. Qui tamen data opera in eum iaculatus est, utique Aquilia tenebitur.

[9]) l. 10 Dig. de compens. Si ambo socii parem negligentiam societati adhibuimus, dicendum est, desinere nos invicem obligatos ipso iure compensatione negligentiae facta. cfr. auch darüber *Gad* S. 42 u. Note 1.

die Beschädigung aber durch Verschulden des Postbeamten herbeigeführt worden. Hier kann sich weder Postbeamter noch Post auf die Fahrlässigkeit des Absenders berufen, beide haften unbedingt.[10])

γ) Der Nachteil würde durch die Fahrlässigkeit eines Postbeamten herbeigeführt worden sein, wenn dieselbe ihre Wirksamkeit hätte entfalten können; in Wirklichkeit ist er aber durch die Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden. Hier ist letztere causal geworden, was die Post nachweisen kann, es haftet also weder Postbeamter, noch Postverwaltung.[10])

δ) Der Nachteil ist durch Fahrlässigkeit der Post eingetreten und hat dadurch die Wirkung der Fahrlässigkeit des Absenders ausgeschlossen. Hier haftet der schuldige Beamte[11]) und die Postverwaltung, da sie nicht nachweisen kann, dass die Fahrlässigkeit des Absenders causal gewesen ist.

ε) Der Nachteil ist durch Fahrlässigkeit des Absenders entstanden. Es tritt jetzt eine Fahrlässigkeit der Post ein, die den Schaden erzeugt haben würde, wenn er nicht schon da wäre. Hier haftet weder die Postverwaltung, noch der Beamte.[12])

ζ) Der Nachteil ist entstanden durch die Nachlässigkeit der Post. Es tritt nun eine Nachlässigkeit des Absenders hinzu, welche gleichfalls den Schaden, wenn er nicht schon da wäre, erzeugt haben würde. Hier haftet sowohl der Postbeamte, wie die Postverwaltung.[12])

[10]) l. 11 § 3 D. ad leg. Aqu. Celsus scribit, si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit, posteriorem teneri, qui ocidit.

[11]) l. 13 § 3 D. ad leg. Aqu. Siehe Note 10.

[12]) l. 7 § 4 D. quod vi aut clam. Si quid vi aut clam factum sit, neque ignis usque eo pervenisset, simpli litem aestimandam: si pervenisset, absolvi eum oportere. Quod si nullo incendio id feceris, deinde postea incendium ortum fuerit, non idem erit dicendum, quia non ex post facto, sed ex praesenti statu damnum factum sit nec ne, aestimari oportere Labeo ait.

η) Ein Nachteil ist erweislich durch Fahrlässigkeit des Postbeamten entstanden, es wird aber nachgewiesen, dass durch die Fahrlässigkeit des Absenders ein grösserer Nachteil, der Obigen in sich schliesst, entstanden ist; hier ist Haftung des Postbeamten, wie der Postverwaltung ausgeschlossen.[13])

c) Ein besonderer Fall ist folgender: Es liegt eine Fahrlässigkeit des Absenders vor, diese ist auch causal geworden, es hat aber die Post die Möglichkeit gehabt, die Fahrlässigkeit des Absenders zu beseitigen und dadurch den Schaden abzuwenden. Wolff[14]) sagt in dieser Hinsicht: „Es folgt schon aus allgemeinen Gründen, dass der Frachtführer dann nicht als exculpiert erscheint, wenn er es durch Versäumnis der vertragsmässigen Sorgfalt unterlassen hat, die Folgen der Fahrlässigkeit des Absenders seinerseits gänzlich zu beseitigen oder zu mindern. Selbstverständlich muss der Frachtführer hiezu imstande sein, und muss in der Unterlassung mit Recht eine Versäumnis seinerseits gefunden werden können. So wird sich die Postverwaltung in dem Falle, dass ein Geldpacket infolge mangelhafter Verpackung mit einem Manko ankam, nicht auf das Verschulden des Absenders berufen dürfen, wenn ihr nachgewiesen werden kann, dass die Postverwaltung beziehungsweise deren Beamte sich rechtzeitig, d. h. ehe ein Manko oder wenigstens nicht das Manko von der betreffenden Höhe entstanden war, davon überzeugt hatten, oder doch bei einiger Aufmerksamkeit sich davon hätten überzeugen müssen und können, dass die Verpackung in irgend einer Weise Not gelitten und dass durch Vornahme

[13]) l. 27 § 2 D. de R. V. Si homo petitus dolo possessoris deterior factus sit, deinde sine culpa eius ex alia causa mortuus sit, aestimatio non fiet eius, quod deteriorem eum fecerat, quia nihil interest petitoris.

l. 45 D. de O. et A. Is qui ex stipulato Stichum debeat, si eum ante moram manumiserit et is, priusquam super eo promissor conveniretur, decesserit, non tenetur: non enim per eum stetisse videtur, quominus eum praestaret.

[14]) *Wolff* in d. Zeitschrift für Gesetzgebung Bd. IV S. 142 u. 143.

einer besseren Verpackung dem drohenden Verluste vorzubeugen war. Es kommt denn auch bei den Postämtern sehr oft vor, dass eine solche bessere Verpackung bei Wertsendungen vorgenommen wird, ein Beweis, dass die Postverwaltung ihrer desfallsigen Obliegenheit sich sehr wohl bewusst ist, und dass jedes Versäumnis in dieser Beziehung ihr als ein Verschulden zur Last zu legen ist.“

Dambach[15]) nun bestreitet dieses, indem er ausführt, es sei im vorgetragenen Falle der Verlust immer durch die Fahrlässigkeit des Absenders, welcher eine mangelhafte Verpackung angewandt habe, entstanden und der Umstand, dass die Postbeamten die Folgen dieser Nachlässigkeit nicht beseitigt hätten, könnte den Absender nicht berechtigen, seine Fahrlässigkeit als unerheblich darzustellen. Wie wir aber oben des Näheren ausgeführt haben, ist ein Unterschied vorhanden zwischen Nachlässigkeit des Absenders und reglementwidriger Einlieferung, zu welch Letzterer eben auch die reglementwidrige Verpackung, nicht nur die reglementwidrige Einhändigung an einen nicht dazu befugten Postbeamten gehört. Wenn nun der Frachtführer an sich verpflichtet ist, Mängel, die durch die Fahrlässigkeit des Absenders hervorgerufen sind, zu korrigieren, was sich eben nach dem H.-R. bestimmt, und demgemäss nicht in unsere Abhandlung einschlägt, so sind wieder die Postbeamten gehalten, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Für einige spezielle Fälle hat die Postverwaltung selbst eine solche Verpflichtung konstituiert.[16]) Hat sich nämlich der Verschluss an der Sendung gelöst, so ist derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung seiner Namensunterschrift wieder herzustellen. Ist durch die gänzliche Lösung des Verschlusses einer Geld- oder Wertpapiersendung die Herausnahme des Inhaltes der Sendung möglich geworden, so ist vor Wiederherstellung des Verschlusses festzustellen, ob der angegebene Betrag

[15]) *Dambach* P.-G. S. 37. [16]) Postordnung § 3 I u. II.

noch vorhanden ist. Die Haftung der Postverwaltung wie der Postbeamten richtet sich, wenn ein dolus von Seite des Beamten die Unterlassung dieser Pflicht bewirkt hat, nach den allgemeinen Regeln für die Haftung, vorausgesetzt natürlich, dass dann wirklich ein Schaden entstanden ist. Hat dagegen Fahrlässigkeit des Beamten diese Unterlassung verschuldet, so gelten die oben sub 1 a und b entwickelten Fälle. Es ist nun aber fraglich, ob man hier nicht das Argumentum a contrario anwenden muss, d. h. ob nicht, da das P.-G. die Fälle, in denen die Beamten zur Korrigierung der Fahrlässigkeit des Absenders verpflichtet sind, speziell anführt, daraus zu schliessen ist, dass für die anderen nicht angeführten Fälle eine Verpflichtung der Beamten nicht gegeben sein soll. Diese Frage wird wohl zu bejahen sein. Man könnte nun Zweifel hegen, ob die Postverwaltung zu einem solchen Ausschluss von Verpflichtungen, die, wie wir angenommen haben, gesetzlich für ihre Beamten statuiert sind, überhaupt berechtigt ist, da die P.-O., in der dieser Ausschluss geschehen ist, nach unseren Ausführungen keine gesetzliche Kraft hat. Es ist aber dadurch, dass das P.-G. in § 50 die Postverwaltung ermächtigt hat, Vorschriften zu treffen, die dann als Bestandteile des Vertrages gelten sollen, gesagt: Was die Postverwaltung dort bestimmt, ist bindend für das Verhältnis zwischen Absender und Post. Dabei ist es gleichgültig, ob das so Festgestellte sich mit bestehenden Rechtssätzen in Widerspruch setzt. Die gesetzgebende Gewalt hat im Voraus diese Sätze approbiert, so dass sie entgegenstehenden Vorschriften derogieren. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass sie nicht gegen das Postgesetz selbst verstossen.

2. Wenn der Nachteil durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt worden ist, cessiert die Haftung der Post gleichfalls. Nicht zu verwechseln ist diese Voraussetzung mit dem gewöhnlichen Begriffe der vis major. Der Beweis über die Thatsachen trifft die Post-

verwaltung nach der allgemeinen Regel, dass derjenige den Beweis für die Thatsachen zu führen hat, auf welche er einen rechtlichen Anspruch stützt.

Die Post muss also beweisen:

a) Dass der Schaden durch die Folgen eines Naturereignisses entstanden ist, d. h. durch die Folgen der Wirkungen elementarer Kräfte, die nicht durch menschliches Zuthuen hervorgerufen worden sind.

Dambach[17]) verlangt nur, dass der Schaden durch ein Naturereignis entstanden ist. Diese Auffassung ist entschieden zu enge, denn der Begriff des Entstehens durch die Folgen eines Naturereignisses und des Entstehens durch ein Naturereignis selbst ist verschieden. Die von uns vertretene Auffassung ist auch wörtlich im Gesetze ausgesprochen.[18])

b) Dass die Folgen des Naturereignisses nicht haben abgewendet werden können.

Hier ist an sich ein Doppeltes möglich. Einmal kann der Fall gemeint sein, dass die Postverwaltung imstande gewesen sei, diese Folgen abzuwenden, d. h. Vorkehrungen zu treffen, durch welche die verletzende Wirkung der Folgen der Naturereignisse abgewendet werden konnte.

Ferner kann gemeint sein, dass es überhaupt menschenmöglich gewesen sein muss, die Folgen abzuwenden.

Dambach[19]) nimmt nun ohne weitere Begründung das letztere an, was aber kaum zutreffend sein dürfte, wenn man sich den Zusammenhang des Ganzen vergegenwärtigt. Die Post fixiert in diesen Paragraphen an sich nur ihre Haftbarkeit, sei es für das Verschulden ihrer Beamten, sei es für die Fälle, in denen sie darüber hinaus Ersatz leisten will. Nun sagt sie, sie wolle nicht haften für Naturereignisse, deren Folgen hätten abgewendet werden können. Es ist selbstverständlich, dass da, wo von Haftung gesprochen wird, immer nur die Haftung für Verschulden anzunehmen

[17]) *Dambach*, P.-G. S. 39. [18]) P.-G. § 6 Abs. 3 b.

[19]) *Dambach*, P.-G. S. 39.

ist, soferne sich nichts anderes besonders nachweisen lässt. Dieses ist aber hier nicht der Fall. Die Post will also nur dann haften, wenn durch die Kompetenz ihrer Beamten die Folgen eines Naturereignisses hätten abgewendet oder verhütet werden können. Umgekehrt will sie da nicht haften, wo die Folgen des Naturereignisses eben von ihren Beamten nicht haben abgewendet werden können.[20])

3. Wenn der Nachteil durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, tritt ebenfalls Liberation der Post ein. Vergl. H.-G.-B. Art. 395 u. 607, dem diese Bestimmung entlehnt ist. Der Beweis ist natürlich hier nach den allgemeinen Regeln von der Postverwaltung zu führen.

4. Sind die Verletzungen auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt, die auch Privatanstalt sein kann, eingetreten, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat, erlischt gleichfalls die Haftung der Post.

Unter auswärtiger Beförderungsanstalt ist eine solche zu verstehen, die ausserhalb der Grenzen des deutschen Reiches liegt, so dass z. B. fremde Posten oder fremde Eisenbahnen, falls sie sich im deutschen Reichsgebiete befinden, dennoch nicht als auswärtige Beförderungsanstalten zu betrachten sind.[21])

---

[20]) Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen: Durch Blitzableiter werden regelmässig die schädlichen Folgen eines Blitzstrahles abgewendet. Ist nun das Postgebäude nicht mit einem solchen versehen, so haftet demgemäss die Postverwaltung für den Schaden, der infolge eines Blitzstrahles an den Sendungen entsteht, denn es hätte hier in ihrer Macht gelegen, die schädlichen Folgen dieses Naturereignisses abzuwenden. Schlägt dagegen der Blitz in ein Nachbarhaus des Postgebäudes und entzündet dasselbe, so haftet die Post nicht, falls die Flammen des Nachbarhauses auf die Post übergreifen und Sendungen u. s. w. vernichtet werden. Die Beschädigungen sind hier durch die Folgen eines Naturereignisses entstanden, welches abzuwenden nicht in der Macht der Postverwaltung gelegen war.

[21]) *Dambach* S. 41.

Falls also hier der inländische Postfiskus nicht haftet, ist die Post nur verpflichtet, dem, der innerhalb Deutschlands abgesandt hat, bei der Verfolgung seiner Ansprüche gegen die auswärtige Anstalt beizustehen, ohne dass jedoch eine vermögensrechtliche Haftung der Post für diese Pflicht konstatiert ist, also auch nicht besteht, sondern wieder nur vermögensrechtliche Haftung der Beamten gegeben ist.

V.

Teilweiser Ausschluss nach § 7 des P.-G.

Ein teilweiser Ausschluss der Haftung ist gegeben in § 7 des P.-G. Wenn nämlich der Verschluss und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung Ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden, wobei die unbeanstandete Annahme eine Präsumtion für diesen Befund bildet. Die Postverwaltung haftet also nicht für das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt. Dieser Ausschluss der Haftung kann sich demgemäss nur auf die Fälle beziehen, in denen eine Verpackung vorliegt und ein Gewicht konstatiert wird, also nicht z. B. auf eingeschriebene Briefe.

Während Laband[22]) über Obiges seine Meinung dahin äussert, es falle die Haftung der Postverwaltung weg, wenn ein teilweiser Verlust eingetreten sei, sagt Mittelstein[23]): „Ob das Manko gross oder gering ist, bleibt ohne Einfluss, ja selbst der ganze Inhalt kann fehlen, was besonders bei Beraubung von Geldbriefen vorkommen wird.“ Wenn aber der ganze Inhalt fehlt, so wird gewöhnlich weder bei Wertbriefen, noch bei gewöhnlichen Sendungen das Gewicht übereinstimmen. Es wäre dies blos dann denkbar, wenn

[22]) *Laband* II S. 94. [23]) *Mittelstein* S. 46.

für die ursprüngliche Sendung fälschlich eine andere eingeschoben worden wäre; dies aber geht die Postverwaltung dann nichts an, denn hier fehlt an der Sendung nichts, es ist eine Sendung vorhanden, allerdings eine andere, als Absender eingeliefert zu haben behauptet. Will sich Letzterer auf einen derartigen Fall stützen, so muss er eben den Beweis nach den gewöhnlichen Regeln führen.

In bezug auf die Kontroverse über teilweisen Verlust ist zu bemerken:

Die Fassung des Gesetzes[24]) sagt deutlich: Es darf das, was an dem angegebenen Inhalte fehlt u. s. w., nicht vertreten werden. Wenn nun etwas an dem angegebenen Inhalte fehlt, so ist das zu unterscheiden von dem Falle, wo der ganze Inhalt fehlt, d. h. gar nichts in der Umhüllung vorhanden ist. Der citierte Paragraph setzt offenbar noch einen Inhalt voraus. Das Gesetz hat hier bestimmt und deutlich gesprochen und wir müssen nach der alten Regel: cum in verbis nulla ambiguitas, non debet admitti voluntatis questio, an den einmal gegebenen Worten festhalten. Überdies würde auch nach unserer Auffasssung das Fehlen des ganzen Inhaltes unter den Begriff des Verlustes fallen. Es bezieht sich nach dem Gesagten der § 7 des P.-G. nur auf einen speziellen Fall der Beschädigung, dass sich nämlich bei Sendungen, für welche die Post haftet, ein Teil des Inhaltes bei dem Eröffnen derselben nicht mehr vorfindet. Nicht dagegen ist der § 7 anzuwenden, wenn die Sendung sonstwie beschädigt ist. Liberiert ist die Postverwaltung also, wenn die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Wolff[25]) behauptet nun, trotz Vorliegens des Letzteren sei der Absender mit dem Beweise zuzulassen, dass die Postbeamten sich einer lata culpa oder eines dolus schuldig gemacht haben und es hafte dann die Postverwaltung für dieselben. Dies ist jedoch unrichtig. Die Postverwaltung sagt ganz deutlich, sie hafte nicht, wenn

[24]) P.-G. § 7.

[25]) Zeitschrift für Gesetzgeb u. Rechtspfl. B. IV, S. 146.

etwas fehle, wenn also ein teilweiser Verlust vorliege. Für den Begriff des Verlustes ist nach dem Sinne des P.-G. gleichgültig, ob er durch dolus, culpa oder casus herbeigeführt wurde, ausgenommen natürlich die Folgen unabwendbarer Naturereignisse. Für teilweisen Verlust ist genau ebenso zu interpretieren, da nichts besonderes bestimmt ist. Wolff's Ansicht zeigt sich demnach als unhaltbar, aber auch die Reichstagsverhandlungen sprechen gegen Wolff. cfr. Dambach S. 47.

Dieser Ausschluss der Haftung der Postverwaltung ist von einer doppelten Voraussetzung abhängig.

1. Die Post muss einmal beweisen, dass der Verschluss und die Verpackung in dem Momente als unverletzt befunden worden ist, wo der Gegenstand an den Empfänger ausgeliefert wurde. Der Empfänger muss also obige Wahrnehmung gemacht haben und sich auch dahin geäussert haben, Verschluss und Verpackung seien unverletzt. Der Beweis hierüber ist der Post allerdings durch die später zu begründende Präsumtion sehr erleichtert worden. Trotz der Unversehrtheit der Verpackung und des Verschlusses kann aber der Inhalt sonstwie beschädigt sein und hier haftet natürlich die Postverwaltung wie gewöhnlich.

2. Die Postverwaltung muss ferner beweisen, dass der Empfänger das Gewicht bei der Ablieferung mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend gefunden hat. Voraussetzung dafür ist also, dass das Gewicht bei der Einlieferung selbst ermittelt worden ist. Diese Ermittelung ist dreifach möglich. Einerseits kann der Absender bei der Einlieferung das Gewicht auf der Postsendung vermerkt haben, andererseits kann der Beamte dasselbe auf dem Einlieferungsscheine eingetragen haben, endlich kann es der Beamte auf dem Poststücke selbst angegeben haben.

Das Landgericht Köln[26]) hat nun erklärt, nur dasjenige Gewicht sei für den Ausschluss der Haftung relevant.

---

[26]) Zeitschrift für das gesammte H.-R. X. 159.

welches auf dem Einlieferungsscheine vermerkt sei. Der Einlieferungsschein ist, wenn er von dem zuständigen Beamten ausgestellt ist, eine öffentliche Urkunde und beweist bis zum Nachweise des Gegenteiles; auch sein Zweck ist Beweis.

Insoferne könnte man sagen, dieser Vermerk allein habe eine rechtliche Bedeutung und infolge dessen könne auch nur an die Übereinstimmung dieses Vermerkes mit dem ermittelten Gewichte eine rechtliche Folge geknüpft werden. Dieses spricht aber vollständig gegen den Zusammenhang unserer Gesetzesbestimmungen. Gegen den, der, ohne bei der Empfangnahme eine Erklärung zu machen, die Sendung annimmt, kann ja die später zu behandelnde Präsumtion geltend gemacht werden. Es muss andererseits doch auch der Empfänger einen Anhaltspunkt haben, nach dem er das Gewicht, das er bei der Entgegennahme von der Post ermittelt, vergleichen kann mit dem ursprünglichen. Wenn nun weder der vom Absender, noch der von dem Postbeamten auf der Sendung gemachte Gewichtsvermerk gelten soll, so hat der Empfänger, da ihm der Einlieferungsschein nicht zugestellt wird, überhaupt kein Mittel, die Übereinstimmung des Gewichtes zu konstatieren. Er müsste sonach immer unter ausdrücklicher Protestation die Sendung entgegennehmen, oder die Präsumtion gegen sich gelten lassen, als habe er das Gewicht für übereinstimmend befunden, was beides weder in der Intention des Gesetzes liegen wird, noch sich mit den Forderungen des Verkehrs verträgt. Es ist sonach diese Ansicht des oben erwähnten Landgerichtes absolut zu verwerfen.

Näheres über den Vermerk auf dem Einlieferungsschein wird unten ausgeführt werden.

Es bleiben noch die beiden anderen Gewichtsvermerke, nach denen sich der Empfänger zu richten hat und zwischen denen zu entscheiden ist. Man könnte nun folgern: Die Gewichtsnotiz des Beamten auf der Sendung ist von diesem innerhalb seiner Kompetenz gemacht und ist demgemäss

eine öffentliche Urkunde. Dies hat dann die Folge, dass bis zum Beweise des Gegenteiles die bekundete Thatsache als richtig angenommen wird, so dass diesem Vermerke gegenüber, dem Vermerke des Absenders gar keine Bedeutung beizumessen wäre. Dies trifft aber nicht zu, denn die Gewichtsnotiz des Beamten hat den alleinigen Zweck der Kontrolle; sie soll nur die Möglichkeit bieten, dass die Post ihrer Verpflichtung, die Sendung wie sie eingeliefert wurde, wieder auszuliefern, nachkommen kann und dass sie zu diesem Behufe für eine eventuell nötig werdende Konstatierung eines Gewichtsmankos eine Handhabe hat. Die Gewichtsnotiz hat nur eine Bedeutung für den inneren Verkehr, für das Verhältniss zum Absender oder Empfänger soll sie weder eine besondere Bedeutung haben, noch hat sie dieselbe. Als öffentliche Urkunde ist sie demgemäss nicht zu betrachten, was daraus hervorgeht, dass nach der P.-O. selbst der Einlieferungsschein wohl zum Beweise bestimmt ist, wogegen über den Gewichtsvermerk des Beamten auf der Sendung nichts bemerkt ist. Sie hat also gleiche Kraft, wie der Vermerk des Absenders und wir müssen beide in gleicher Weise und gleichwertig berücksichtigen.[27])

Hier werden wir am besten und schnellsten zum Ziele kommen, wenn wir die einzelnen Möglichkeiten in's Auge fassen.

Es kann sein:

a) Dass das vom Absender vermerkte Gewicht weder mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmt, noch mit dem bei der Auslieferung sich ergebenden identisch ist; hier liegt die Sache einfach, das Gewicht stimmt nicht und wir haben jedenfalls eine relevante Differenz.

b) Vom Absender und Einlieferungsbeamten liegt ein gleicher Gewichtsvermerk vor, damit stimmt aber nicht das

[27]) *Mittelstein*, S. 49.

von dem Empfänger ermittelte Gewicht. Hier liegt ebenfalls eine relevante Differenz vor.

c) Der Absendervermerk stimmt nicht mit dem als gleich konstatierten Einlieferungsvermerk des Postbeamten und dem Empfängerbefunde. Hier kommt auf den Absendervermerk nichts an, § 7 kommt nicht zur Anwendung. Die Post hat nur die Verpflichtung, das Gut, wie sie es bekommen hat, wieder abzugeben, deshalb schreibt sie dem Beamten vor, bei der Einlieferung der Sendung das Gewicht zu konstatieren. Ist dies geschehen und das Gewicht stimmt bei der Aushändigung, so hat die Post ihre Verpflichtung erfüllt. Behauptet der Empfänger oder Absender trotzdem eine Differenz, so hat er zu beweisen, dass thatsächlich ein anderes Gewicht eingeliefert wurde und der Beamte aus culpa oder dolus fälschlich signiert hat. Hier war es Schuld des Absenders, welcher sich überzeugen musste, ob das von ihm ermittelte Gewicht mit dem von dem Postbeamten festgestellten übereinstimmt. Dadurch, dass er sich gegenüber der abweichenden Konstatierung schweigend verhält, billigt er dieselbe.

d) Es kann das vom Absender angegebene Gewicht mit dem bei der Aushändigung ermittelten übereinstimmen, während das, von dem Postbeamten auf der Sendung vermerkte abweicht. Hier ist die Differenz irrelevant, denn da der Empfänger das empfangen hat, was nach Mitteilung des Absenders letzterer hat übermitteln wollen, so hat eben die Post gethan, was der Absender gewollt hat, sie hat ihre vertragsmässige Verbindlichkeit erfüllt und ist frei.

e) Wenn entweder nur ein Absendervermerk oder lediglich eine Gewichtskonstatierung seitens des Postbeamten vorliegt, so ist, wenn der Empfänger eine Differenz konstatiert, diese immer relevant.

f) Es bleibt nun noch der Fall zu besprechen, dass auf der Sendung überhaupt kein Gewichtsvermerk gemacht ist, weder von dem Absender, noch von der Post. Hat hier der Empfänger schon vor erfolgter Aushändigung von

dem Absender über das Gewicht der Sendung Nachricht erhalten, so hat er sich eben bei seiner Nachprüfung darnach zu richten, und gegebenen Falles wird er die Übereinstimmung oder das Manko konstatieren können, in welch letzterem Falle er, um die Präsumtion des § 7 P.-G. auszuschliessen, protestieren muss. Hat er vorher keine Nachricht erhalten, so muss er bei Übernahme der Sendung das Gewicht konstatieren und mit Vorbehalt annehmen.

Dann hat er weder ausdrücklich eine Gewichtsübereinstimmung konstatiert, noch ohne Erinnerung angenommen, es tritt also überhaupt der Fall des § 7 nicht ein und die Postverwaltung haftet nach den gewöhnlichen Regeln. Nimmt er dagegen ohne Protest an, wobei es irrelevant ist, ob er das Gewicht besonders konstatiert oder nicht, so muss er die Präsumtion gegen sich gelten lassen, denn er hat ohne Erinnerung angenommen.[28])

In allen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Sendung bei der Ablieferung zu schwer oder zu leicht befunden wird. Beides fällt unter den Begriff der Nichtübereinstimmung.

Um der Postverwaltung die Beweislast zu erleichtern, ist nun in § 7 bestimmt, dass die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung die Vermutung des Richtigkeitsbefundes begründe, sowohl betreffs Unversehrtheit der Verpackung, wie Übereinstimmung des Gewichtes.

Grundsätzlich hat also die Postverwaltung den Beweis zu führen, dass sie genau so ausgeliefert hat, wie ihr eingeliefert wurde, wenn sie sich auf den 1. Satz des § 7 stützen will. Es spricht dies auch für den Satz, dass die Beweislast durch das Postgesetz gegenüber dem gemeinen Rechte nicht verschoben worden sei, indem auch hier der Beweis über Thatsachen von demjenigen Teile verlangt wird, welcher rechtliche Behauptungen auf dieselben stützt. Die Präsumtion von welcher wir soeben gesprochen haben, kann von dem

[28]) cfr. Verfügung des Generalpostamtes vom 20 Mai 1873 (D. 4289).

Empfänger, nachdem sie einmal durch seine ohne Erinnerung erfolgte Annahme existent geworden ist, nur dadurch widerlegt werden, dass er beweist, die Verpackung und der Verschluss sei nicht unverletzt gewesen, oder das Gewicht habe nicht übereingestimmt, ferner, dass wirklich ein Defekt im Momente der Auslieferung vorhanden gewesen ist. Gelingt ihm der Beweis nicht, so ist die Haftung der Post ausgeschlossen.

Das Oberappellationsgericht Dresden[29]) hat sich nun dahin ausgesprochen: „Als eine unbeanstandete Annahme eines angeblich mit Geld beschwerten Briefes kann es nicht angesehen werden, wenn der Adressat den nach dem äusseren Anscheine unverletzten Brief, welchen er erst gegen Quittung in Empfang nehmen kann, öffnet und dann nach entdecktem Fehlbetrage bei der betreffenden Poststelle dies sofort anzeigt, da er vor dem Öffnen des Briefes gar nicht in der Lage ist, irgend etwas an demselben zu beanstanden.“ Dies dürfte wohl nicht der richtige Standpunkt sein. Denn in Bezug auf die Postsendungen, die einen Verschluss sowie einen Gewichtsvermerk haben und hierzu gehört auch der Wertbrief, wird man sich streng an den Wortlaut des P.-G. § 7, welcher wörtlich dem § 11 des früheren preussischen Gesetzes vom 5. Juni 1852 entspricht, zu halten haben. Es heisst dort ausdrücklich: „Die ohne Erinnerung geschehene Annahme.“ und „bei der Aushändigung.“ Unter Erinnerung wird man wohl ausdrückliche dem Auslieferungsbeamten gegenüber erhobene Protestation zu verstehen haben und unter Annahme den römisch rechtlichen Begriff der Tradition d. i. der auf das Geben und Nehmen des Rechtes an der Sache gerichtete Wille muss seinen Ausdruck finden in dem Geben und Nehmen des Körpers der Sache. Der Aneignungswille muss also verwirklicht sein in dem Nehmen der thatsächlichen Gewalt. Diese Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache

[29]) Urteil vom 10. Sept. 1856 (Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht III S. 231.)

setzt aber nicht eine körperliche Berührung der Sache voraus. Wer sich in Gegenwart der Sache befindet, hat, wenn ihn sonst nichts hindert, die thatsächliche Gewalt über die Sache nicht minder, als wer sie in Händen hält. Auch die Gegenwart bei der Sache selbst ist nicht erforderlich, wenn ein anderes Verhältnis die gleiche beliebige Einwirkung sichert.[30]) Die Willenserklärung der Übernahme kann nun ausdrücklich geschehen, oder stillschweigend. Die Eröffnung der Sendung wird aber regelmässig als stillschweigende Erklärung, die Sendung übernehmen zu wollen, anzusehen sein. In dem Momente des Öffnens ist die Annahme vollendet und wenn bis zu diesem Momente nicht protestirt war, die Präsumtion begründet. In § 7 heisst es, wie oben bemerkt: „Die ohne Erinnerung geschehene Annahme begründet die Präsumtion." Das will sagen: Ist die Sendung angenommen, ohne dass zuvor eine Erinnerung erhoben, oder ohne dass wenigstens bei der Annahme eine Erklärung gemacht wurde, so wird die Präsumtion begründet.

Nicht dagegen liegt in dieser Wortfassung, dass auch nach der Annahme noch eine Erklärung geschehen dürfe, wie das Wort „geschehene" beweist. Dadurch wird also die Vermutung begründet, dass „bei der Aushändigung," also im Momente der Aushändigung Verschluss und Verpackung unverletzt waren und das Gewicht stimmte. Hier ist ausdrücklich festgesetzt, dass schon im Momente der Auslieferung die Präsumtion begründet sein soll, nicht dagegen wäre zulässig, dies so zu interpretieren, dass nach der Auslieferung noch eine Erinnerung gegen die Ordnungsmässigkeit zulässig wäre, wodurch die im Momente der Auslieferung schon begründete Präsumtion wieder hinfällig würde.

Wenn wir das Ausgeführte zusammenfassen, ergibt sich: Das Nachwiegen und die Besichtigung muss von dem Empfänger, bevor er die Sendung geöffnet hat, oder bevor

---

[30]) *Windscheid*, I. 499.

der Traditionsakt vollendet ist, d. h. bevor nach der gewöhnlichen Verkehrsanschauung zu der körperlichen Besitznahme der auf das Behalten gerichtete Wille hinzugetreten ist, stattfinden. Übrigens ist auch die Behauptung des erwähnten Gerichtes unzutreffend, der Adressat sei gar nicht in der Lage gewesen, vor Öffnung des Briefes neben der äusseren Unverletztheit irgend etwas an demselben zu beanstanden. Denn dafür hat er ja das Mittel, den Wertbrief nachzuwiegen und falls das Gewicht nicht stimmt, zu protestieren.

Abgesehen von den bisherigen Ausführungen, würde speziell bei dem angegebenen Falle die Präsumtion des § 7 trotzdem eintreten, denn der Empfänger hat wohl die äussere Unverletztheit konstatiert, aber anscheinend das Nachwiegen überhaupt unterlassen. Es tritt also hier, da er die Gewichtsvergleichung versäumt, wegen des Verschlusses aber nicht protestiert hat, die Präsumtion des § 7 ein. Was er später bei der Eröffnung konstatiert, ist überhaupt gleichgültig, denn das Gesetz spricht lediglich von Annahme der Sendung, eine Öffnung derselben erwähnt es aber mit keinem Worte. Sehr mit Unrecht hat man, wie es scheint, die bei der Eröffnung geschehene Konstatierung eines Manko in den Begriff der hier geforderten Approbation hereinzuziehen gesucht. Für den Thatbestand und den Eintritt der Folgen des § 7 ist die Sachlage mit der Approbation respektive Nicht-Protestation bei der Auslieferung vollständig abgeschlossen. Was bei dem späteren Eröffnen der Sendung konstatiert wird, hat überhaupt hier keinen Einfluss. Natürlich gielt dies blos für den Fall eines teilweisen Verlustes, nicht für Beschädigung.

§ 6.

Rechtliche Konstruktion der einzelnen Geschäfte.

Die rechtliche Natur der einzelnen Geschäfte, welche die Post schliesst, ist immer noch sehr viel umstritten. Für

die Haftpflicht der Postverwaltung ist es aber ganz irrelevant, ob wir bei den einzelnen Geschäften diese oder jene Konstruktion zu Grunde legen, denn im Postgesetze erklärt die Post, sie hafte prinzipiell nicht, sondern nur im Falle der reglementmässigen Einlieferung und nur für die speziell dort bezeichneten Fälle [1]). Da die Haftungsfälle der Postverwaltung demgemäss Ausnahmen, also restriktiv zu interpretiren sind, so ergibt sich, dass für die Post auf die entsprechenden Verpflichtungen der betreffenden Geschäftsarten, wie sie in dem Handelsrechte und in dem gemeinen Rechte bestehen, nicht zurückgegangen werden darf. Für den Begriff der reglementmässigen Einlieferung und für das Resultat, das die Post garantiert, entscheiden lediglich die Bestimmungen des P.-G. resp. der P.-O. Für die Haftung der Postbeamten ist natürlich die juristische Konstruktion der einzelnen Geschäfte von grosser Bedeutung. Eine nähere Ausführung der rechtlichen Natur der Geschäfte würde uns aber zu weit führen und ausserdem nicht in unserer Aufgabe liegen, weshalb eine kurze Skizzierung genügen möge.

Höpfner [2]) und Karstens [3]) betrachten den Posttransport als Mandat, Sell [4]) als negatiorum gestio, andere wieder als receptum, das analog ausgedehnt sei [5]). Am meisten durchgedrungen ist die Konstruktion als locatio conductio operis, wie sie Müller [6]) und Cnyrim [7]) aufgestellt haben [8]). Horn plädiert für Verwaltungsmassregel, Schott [9]) für gesetzliche Obligation, worüber schon oben gehandelt wurde.

---

[1]) P.-G. § 6 Abs 4 und § 12.
[2]) Archiv f. civil. Praxis XXXVI S. 121.
[3]) eod. XXXVII 208 ff.
[4]) eod. XXI S. 143.
[5]) *Müller*, über die de recepto actio S. 12 ff.
[6]) eod.
[7]) *Cnyrim*, de res personasve transportandi obligatione.
[8]) *Kompe*, a. a. Orte S. 312.
[9]) *Endemann*, Handbuch III.

Von Neueren[10]) ist gesagt worden, es sei ein besonderer Postbeförderungsvertrag, womit aber, wie Mittelstein[11]) hervorhebt, nicht viel gewonnen ist, da sich die Natur des einzelnen Geschäftes nur von Fall zu Fall, d. h. für jede Art besonders feststellen lässt.

Den Transport von Briefen und Packeten wird man wohl als locatio conductio operis anzusehen haben, ebenso die Personenbeförderung.

Viel Streit hat auch schon die rechtliche Natur der Postanweisung erregt. Mandry[12]) bezeichnet dies Geschäft als locatio conductio operis irregularis[13]), Cohn[14]) erklärt die Postanweisung für Mandat auf irreguläre Depositschuld, Gareis[15]) als eine kaufmännische Anweisung im Sinne des H.-G.-B., Schott[16]) spricht von einem auf Gesetz beruhendem Vertragsverhältnis, das nach Analogie einer locatio conductio irregularis zu beurteilen ist. Zorn in seinem Staatsrecht bezeichnet sie als staatsrechtliche obligatio ex lege. Schmidt[17]), sagt: Mit der Einzahlung und allein durch die Einzahlung bei der Poststelle am Abgangsorte entstehe zwischen dem Absender und der Postanstalt ein Realkontrakt, auf Grund dessen die Post dem Aufgeber als ihrem Mitkontrahenten gegenüber die Verpflichtung übernimmt, tantundem pecuniae dem Adressaten auszuzahlen, und bezeichnet den Postanweisungsvertrag als einen eigen gearteten Vertrag, der keinem der Verträge des gemeinen oder Handelsrechtes, insbesondere nicht den Grundsätzen über die modernen Anweisung oder das Zahlungsmandat zu unterstellen sei. Auch Tinsch[18]) schliesst sich dieser

[10]) *Laband.* II S. 327 ff., *Meili,* S. 31, *Mandry,* S. 344 ff.
[11]) S. 12.
[12]) S. 346 ff.
[13]) l. 31 Dig. locati conducti.
[14]) *Endemann,* III S. 1085 Text. vor Note 27.
[15]) Blätter für Rechtsanwendung Neue Folge B. XXXIV, S. 228 ff.
[16]) S. 570.
[17]) Rechtliche Natur der Postanweisung S. 60.
[18]) Die Postanweisung S. 18.

Meinung an, fügt aber hinzu, dass dieser Realvertrag untrennbar verbunden sei mit einem Zahlungsmandat und einem Einkassierungsmandat.

Bei einer unbefangenen Beurteilung wird man wohl davon ausgehen müssen, dass zwei Geschäfte vorliegen. Einmal hat die Post die Verpflichtung übernommen, das Postanweisungsformular zu transportieren, wofür sie aber keine besondere Garantie leistet. Ferner hat sie sich verpflichtet, dem Adressaten auf dessen Verlangen eine der Eingezahlten gleiche Summe auszuzahlen, anderenfalls dem Absender dieselbe zurückzustellen. Es wird also das Ganze als ein Postbeförderungsvertrag zu charakterisieren sein, verbunden mit dem letztgenannten Geschäfte, über dessen Natur obige Kontroversen vorliegen.

Bei dem Postauftrage zur Geldeinziehung handelt es sich um Beförderungsvertrag eines eingeschriebenen Briefes, verbunden mit einem Mandate zur Einziehung der Summe; es tritt dann hinzu die Verpflichtung zur Auszahlung des empfangenen Geldes an den Absender, welch letzteres wieder als das nämliche Geschäft zu betrachten ist, wie bei dem zweiten Teile des Postanweisungsvertrages.

Bei dem Postauftrage zur Bücherpostsendung haben wir wieder zu unterscheiden, einmal den Postbeförderungsvertrag der Büchersendung, ferner das Mandat zur Einziehung der Summe, drittens dasselbe Geschäft wie der zweite Teil des Postanweisungsvertrages.

Bei dem Postauftrage zur Einholung von Wechselaccepten haben wir einmal einen Postbeförderungsvertrag des Formulars mit dem Wechsel an den Adressaten, dann ein Mandat zur Vorzeigung des Wechsels zum Zwecke der Unterschrift, worauf sich wieder aus dem Postbeförderungsvertrage ergibt, was mit dem Wechsel weiter zu geschehen hat.

§ 7.

Prinzipale Voraussetzung der Haftung bei dem Gütertransporte.

Die prinzipale Voraussetzung, unter welcher überhaupt die Postverwaltung die Haftung erst übernimmt, ist, wie schon einmal bemerkt wurde, die reglementmässig erfolgte Einlieferung. Die verschiedenen Postordnungen bestimmen hier, welche Vorbedingungen erfüllt sein müssen, damit eine reglementmässige Einlieferung vorliegt. Unter reglementmässiger Einlieferung wird nun nicht nur die Einlieferung bei dem competenten Beamten verstanden, sondern auch, dass die eingelieferte Sendung den Erfordernissen über Verpackung und Inhalt entspricht. Dass die Einlieferung erfolgt ist, muss natürlich der Absender beweisen. Bestritten ist, ob die Thatsache der Regelmässigkeit gleichfalls von dem Absender bewiesen werden muss, oder ob die Post beweisen muss, dass Reglementmässigkeit vorgelegen habe. Das Letztere ergiebt sich nach der bayr. Postordnung § 77 V. Zweifelhaft ist es, wie es sich für die Reichspost verhält.

Der frühere Postvereinsvertrag spricht sich dahin aus, die Ordnungsmässigkeit müsse gleichfalls von dem Absender bewiesen werden[1]). Wolff[2]) sagt darüber: „Im Reichstage ist der Antrag gestellt worden, dass die Annahme zur Beförderung seitens der Postanstalten die Präsumtion für die reglementmässig erfolgte Einlieferung erzeuge. Dies wurde aber abgelehnt, weil die Postverwaltung einem Packete von aussen gar nicht ansehen könne, ob die Sendung in dem durch Reglement vorgeschriebenen Zustande übergeben sei; sie könne zwar bei der Annahme sehen, ob die Siegelzahl vorhanden, ob die Packleinwand in Ordnung sei, aber welche Gegenstände in dem Packete enthalten seien, könne sie nicht wahrnehmen. Nun verbietet aber

[1]) Nachtrag z. revidirten P.-V.-V. 5. Dez. 1851 A. 8.

[2]) *Wolff* a. a O. S. 145 ff.

das Reglement die Beförderung einer Reihe von Gegenständen, oder lässt dieselben nur unter gewissen Bedingungen zu.“ Daraus folgt nach Wolff, dass der Absender zu beweisen hat, dass er das Gut vollkommen unversehrt, also mit dem angegebenen unbeschädigten Inhalte zur Beförderung gegeben hat. Er sagt weiter: „Dieser Grundsatz entspricht vollkommen dem gewöhnlichen Frachtrechte. Der Absender ist, was die Einlieferung betrifft, beweispflichtig, er hat zu beweisen, dass der Inhalt in der That derjenige war, den der Frachtbrief angegeben, da der Frachtführer nicht in der Lage ist, sich von dem angegebenen Inhalte zu überzeugen. Anders dagegen verhält es sich mit der unversehrten reglementmässigen Verpackung.

Hier wird, trotzdem der dessfallsige Antrag nicht zur Annahme gelangte, doch immerhin ein Beweismoment zu Gunsten des Absenders in Betreff der reglementmässigen Verpackung darin gefunden werden, dass der zur Annahme aufgestellte Postbeamte das Gut unbeanstandet angenommen hat, da vorausgesetzt werden muss, dass der Postbeamte seine Schuldigkeit gethan hat, also bei nicht reglementmässiger Verpackung, namentlich auch bei äusserlich erkennbaren Mängeln die Annahme verweigert haben würde“.

Dambach[3]), der damals Bundeskommissär war und jene Begründung für die Abweisung des Antrages gegeben hatte, ist der Meinung, dass der Absender sowohl die Ordnungsmässigkeit des Inhalts, wie der äusseren Beschaffenheit beweisen muss.

v. d. Osten[4]) dagegen sagt, die Post müsse beweisen, dass die Einlieferung unter und mit solchen Verletzungen des Reglements erfolgte, dass dadurch die Beschädigung, der Verlust, die Verzögerung erfolgte und begründet seine Ansicht mit folgender Ausführung: Wenn man auch im Reichstage ablehnte, eine Präsumtion des Inhaltes aufzu-

[3]) *Dambach*, S. 33.

[4]) *v. d. Osten*, Sachtransport S. 41.

stellen, dass die Einlieferung reglementmässig erfolgt sei, wenn die Sendung unbeanstandet angenommen würde, so ist doch auch von dem Gegenteile keine Rede.

Laband[5]) behauptet, weil die ordnungsmässige Einlieferung eine Voraussetzung für den von dem Absender zu erhebenden Anspruch bilde, so treffe ihn auch die Beweislast.

Mittelstein[6]) endlich schliesst sich der Meinung Wolff's an, indem er ausführt, das Amendement sei von Dambach, der damals Bundeskommissär gewesen sei, nur desshalb bekämpft worden, weil die Post den Inhalt der Sendung nicht kennen könne. Weiter fährt er fort: „Zweifellos erzeugt nach allgemeinen Rechtssätzen die anstandslose Annahme einer Sendung die Präsumtion der ordnungsmässigen Einlieferung, soweit es sich um die äusserlich erkennbare Beschaffenheit der Sendung handelt, während im Übrigen dem Absender resp. seinem Vertreter die Beweislast obliegt; warum dies nicht auch für die Post gelten soll, ist unerfindlich."

Sehen wir nun diesen Meinungsverschiedenheiten gegenüber genauer zu, wie sich das Verhältniss bei richtiger Beleuchtung gestaltet.

Die Post hat sich in § 6 zur Haftung bereit erklärt, wenn alle Vorbedingungen gegeben sind, die sie aufgestellt hat. Unter Vorbedingungen sind natürlich hier nur diejenigen gemeint, die überhaupt Anlass zu einem Verluste, Beschädigung oder Verzögerung geben können. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhange. Es können Vorbedingungen fehlen, die Post kann angenommen haben und trotzdem kann die Post schadensersatzpflichtig sein, weil eben nicht jene fehlenden Vorbedingungen den Nachteil verursachten, sondern irgend ein anderer Umstand. Die Ordnungsmässigkeit der Vorbedingungen hat also nur in so weit Bedeutung, als gerade durch ihr Fehlen ausschliesslich und allein ein Schaden verursacht worden ist.

[5]) S. 93. [6]) S. 46.

Wie die Post, wenn sie Thatsachen behauptet, an die sie eine Folgerung knüpft, die Wahrheit derselben beweisen muss, so muss auch im Falle des § 6 Abs. 1 der Absender beweisen, dass er reglementmässig eingeliefert hat, weil er eben darauf seinen Anspruch stützt. Weiter spricht für unsere Auffassung der schon oben behandelte § 7 des P.-G. Die Vorbedingungen der Post beziehen sich, wie wir gesehen haben, sowohl auf den Inhalt, wie auf die äussere Verpackung und die Ablieferung bei dem dafür aufgestellten Beamten. Es ist nun der Antrag gestellt worden, die Ablieferung und Annahme bei dem zuständigen Beamten solle eine Präsumtion bilden für die Ordnungsmässigkeit der Einlieferung, also des Inhaltes, wie der Verpackung. Dieser Antrag ist aber abgelehnt worden, weil die Post den Inhalt nicht kenne. Da die Präsumtion für Inhalt, Verpackung und Ablieferung bei dem zuständigen Beamten abgelehnt worden ist, ist sie nicht eingeführt worden für Verpackung allein, weil die Post letztere kennen könne. Aus dem P.-G. selbst ergibt sich also nicht, dass eine Änderung der Beweislast stattfinden soll. Der Absender muss daher beweisen, dass er eingeliefert hat, dass er auch ordnungsgemäss eingeliefert hat, wenn er auf diese Punkte einen Anspruch stützen will. Dagegen können Zweifel entstehen, ob nicht durch die Bestimmungen der R.-P.-O. bezweckt ist, die Beweislast, falls von dem Beamten anstandslos angenommen ist, zu verschieben und der Post in diesem Falle den Beweis aufzubürden, dass trotz Annahme ordnungswidrig eingeliefert worden ist. Hier werden wir die regelmässige Einlieferung in ihre Bestandteile zerlegen müssen.

1. Dass eingeliefert worden ist, muss nach übereinstimmender Ansicht der Absender beweisen. Zu diesem Zwecke erhält er ja den Einlieferungsschein, welcher, von dem zuständigen Beamten ausgestellt, wie oben in § 5, 2 ausgeführt wurde, vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen bis zum Beweise der Unrichtigkeit liefert.[7]) Auch

[7]) R.-C.-P.-O. § 383.

die Postordnung selbst wiederholt dies[8]) und fügt bei: Der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag gegebenen Falls der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, dass die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet. Bei manchen Sendungen wird aber kein Einlieferungsschein erteilt. Hier muss auch jedenfalls der Absender beweisen, dass er eingeliefert hat und dass er bei dem dazu befugten Beamten eingeliefert hat. Werden Gegenstände nicht bei dem zuständigen Beamten eingeliefert, so können sie überhaupt nicht als wirklich aufgegebene, als der Post anvertraute Sendungen behandelt werden. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn sie einem Beamten ausserhalb des Postlokales übergeben werden, abgesehen natürlich von den Briefboten, welche zur Empfangnahme besonders berechtigt sind, oder wenn der Absender die Sendung in Begleitung eines Briefes an die Post schickt, worin er um Beförderung bittet. Diese Mängel erscheinen dann als geheilt, wenn die Sendung an den zur Annahme befugten Beamten gelangt und von diesem nach Vorschrift weiter behandelt wird. Letzteres muss aber gleichfalls der Absender beweisen. Würde dagegen vor dieser Heilung die Sendung abhanden kommen, so haftet die Postanstalt, wie oben erwähnt, nicht. Höchstens kann sich der Absender civilrechtlich an den halten, dem er die Sendung überliefert hat.

2. In Bezug auf die Verpackung ist bestimmt: Die Post ist berechtigt, die Beförderung abzulehnen, soferne die Vorschriften des Reglements nicht beobachtet sind[9]). Die Postverwaltung hätte es nun in ihrer Macht gehabt, ihre Beamten zu einer Zurückweisung der ordnungswidrig verpackten Sendungen zu verpflichten. Statt dessen erlaubt

[8]) R.-P.-O. § 27 I. [9]) P.-G. § 3.

sie nur den Beamten die Zurückweisung und verpflichtet sie noch weiter zur unbedingten Annahme für den Fall, dass für andere Postgüter kein Nachteil, auch nicht eine Störung im Betriebe zu befürchten ist, und der Absender ausdrücklich auf Entschädigung verzichtet; Letzteres ist besonders zu konstatieren. Ferner bestimmt sie: Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, welche aus der reglementwidrigen Verpackung, Verschliessung und Aufschrift hervorgegangen sind[10]). Wenn nun die Postverwaltung von ihrer Befugnis, die Beamten zur Zurückweisung im Falle mangelhafter Verpackung zu verpflichten, Gebrauch gemacht hätte, so könnte man folgern: Die Beamten sind zur Zurückweisung bei Ordnungswidrigkeit verpflichtet; da aber anzunehmen ist, dass die Beamten ihre Pflicht thuen, so wird durch die Annahme von Seite des Beamten die Präsumtion der Ordnungsmässigkeit begründet.

Die Postverwaltung hat aber durchaus nicht von dieser ihrer Befugnis Gebrauch gemacht. Die Beamten sind demnach absolut nicht zur Zurückweisung verpflichtet, im Gegenteile, in manchen Fällen sogar zur Annahme gezwungen. Wie man da behaupten kann, es werde durch Annahme eine Präsumtion der Ordnungsmässigkeit begründet, bleibt unerfindlich. Es hat demgemäss der Absender, wenn er behaupten will, seine Sendung sei ordnungsmässig verpackt gewesen, und auf diese Behauptung einen Anspruch gründet, dies auch zu beweisen.

3. Es bleibt noch zu behandeln, wen die Beweislast der Unversehrtheit und Reglementmässigkeit des Inhaltes trifft.

a) Gewisse Gegenstände sind überhaupt von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen[11]). Es sind dies solche, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzutritt, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Hier

[10]) P.-O. § 23 I–III. [11]) P.-O. § 10 I.

haben also die Beamten die Pflicht, die Sendung zurückzuweisen, wenn sie den Inhalt als verboten erkennen. Die Beamten sind ausserdem noch befugt, in Fällen des Verdachtes, dass die Sendungen Gegenstände obiger Art enthalten, von dem Aufgeber die Angabe des Inhaltes zu verlangen und falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen[12]).

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe, oder Verschweigung des Inhaltes aufgibt, hat für jeden entstehenden Schaden zu haften[13]).

Hier sind die Beamten zur Zurückweisung verpflichtet, falls überhaupt ein derartig verbotener Inhalt kenntlich ist. Es ist nun anzunehmen, dass die Beamten ihre Pflicht thuen, so dass jeder, der das Gegenteil behaupten will, dies wird beweisen müssen. Es wird also, wenn eine Sendung mit derartig verbotenem Inhalte angenommen worden ist, eine Präsumtion dafür gegeben sein, dass weder der verbotene Inhalt äusserlich erkennbar war, noch angegeben war. In allen übrigen Punkten dagegen ist die Beweislast nicht verschoben.

b) Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmlich grosse Gegenstände, ferner lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Für dergleichen Gegenstände, sowie für leicht zerbrechliche und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung[14]) während der Beförderung ein Verlust oder eine Beschädigung entstanden ist. Hier ist wieder keine Verpflichtung der Postbeamten zur Zurückweisung statuiert und demgemäss auch keine Präsumtion gegeben. Stützt also die Postverwaltung einen Anspruch auf Einlieferung dieser Gegenstände, so muss sie

[12]) P.-O. § 10 II. [13]) P.-O. § 10 III.

[14]) Vergl. über Folgen der Beschaffenheit der Verpackung oben 2.

den Beweis dafür führen, beruft sich der Absender darauf, so muss er beweisen[15]).

c) Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen müssen besonders verpackt sein und als solche besonders bezeichnet werden. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar[1]). Ist diese Verpackung und die Aufschrift nicht vorhanden, so kann die Beförderung von dem Beamten verweigert werden. Im Falle der Annahme ist der Absender haftbar für allen entstehenden Schaden[17]). Auch hier ist der Beamte nicht zur Zurückweisung verpflichtet, und es gilt die gewöhnliche Beweislast. Die Postverwaltung muss demgemäss beweisen, dass der Absender solche Gegenstände eingeliefert hat, und daraus ein Schaden für andere Güter entstanden ist, wofür dann der Absender haftet, gleichviel, ob er die Bestimmungen wegen der Verpackung und Aufschrift erfüllt hat, oder nicht. Hat er dagegen die Bedingungen über Aufschrift und Verpackung erfüllt, und es hat eine Entzündung stattgefunden, in Folge deren nur das betreffende Gut vernichtet worden ist, so haftet die Postverwaltung nur, wenn er die ordnungsmässige Verpackung und Aufschrift beweisen kann; sie ist dagegen liberiert, wenn sie beweist, dass der Schaden durch die Natur der Sendung herbeigeführt worden ist[18]).

d) Für die übrigen Sendungen ist über erforderliche Voraussetzungen des Inhaltes nichts bestimmt; hier verlangt die Post weder eine Angabe des Inhaltes, noch kümmert sie sich darum, ja noch mehr, es ist den Beamten nicht einmal eine Einsichtnahme gestattet, abgesehen von dem Falle des § 31 II und VI der Postordnung. Behauptet also der Absender, es sei bei der Einlieferung ein bestimmter unverletzter Inhalt vorhanden gewesen, so muss er dies auch beweisen, mit Ausnahme des Falles des § 8 und 10

[15]) P.-O. § 11 I u. II. [16]) P.-O. § 11 III.
[17]) P.-O. § 23 III Satz II. [18]) P.-G. § 6, Abs. 3 b.

des Postgesetzes. Das gleiche gilt natürlich auch von der Post, wenn sie sich auf eine Thatsache stützen will. Ausserdem ist hier noch zu bemerken, dass sich die Post nicht um die Beschaffenheit der Sendung kümmert, dieselbe in der Regel weder wissen will noch kann, so dass die Annahme auch keine Bedeutung für die Präsumtion der Ordnungsmässigkeit in dieser Richtung hat.

§ 8.

Haftung der Post bei Briefen mit Wertangabe.

Bei Briefen mit Wertangabe sichert die Post

1. Im Falle des Verlustes ihre Haftung zu.

Nach Kompe[1]) liegt Verlust vor, wenn die Sendung an den Adressaten nicht bestellt worden ist und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist, welche Definition von Wolff[2]) und von Dambach[3]) recipiert worden ist.

Nach v. Linde[4]) ist eine Sache dann verloren, wenn man sie nicht mehr hat und nicht wieder bekommen kann, wenn sie also entweder gänzlich verschwunden oder doch so verkommen ist, dass man sie nicht mehr haben kann.

Schott[5]) dagegen bezeichnet den Begriff des Verlustes als den gewöhnlichen frachtrechtlichen. Verlust liegt also vor, wenn die Post nicht im Stande ist, ihrer Aushändigungspflicht dem Adressaten gegenüber nachzukommen, weil sie die Sendung ganz oder teilweise nicht in ihrer Dispositionsgewalt hat. Dieser Ansicht ist, da die Post als Frachtführerin fungiert, beizustimmen und dieselbe dahin zu erläutern: Daraus, dass das Gesetz fortwährend Verlust und Beschädigung einander gegenüber stellt, ergibt sich, dass

---

[1]) Zeitschrift für deutsches Recht B. XVIII S. 354.

[2]) S. 135.

[3]) S. 33.

[4]) Haftverbindlichkeit der Postanstalt S. 96

[5]) *Endemann*'s Handbuch III, S. 555.

unter Verlust immer ein völliger Verlust der Sendung zu verstehen ist, nicht dagegen ein teilweiser. Ferner resultiert aus dem Abs. 3 b des § 6, der die Haftung der Post im Falle der Leckage und der unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses ausschliesst, dass für alle anderen Ursachen des Nachteiles die Postverwaltung haften will. Verlust ist also gegeben, wenn von Seite der Post die Unmöglichkeit konstatiert wird, ihrer Verpflichtung zur Auslieferung der Sendung nachgekommen, gleichgültig, ob diese Unmöglichkeit durch dolus oder culpa ihrer Beamten oder eines Dritten, oder durch casus, abgesehen von den eben erwähnten Fällen, herbeigeführt worden ist. Der Grund, weswegen es auf die Verursachung des Nachteiles nicht ankommen soll, ist, wie schon einmal erwähnt, der, den Absender für seine Regressnahme sicher zu stellen, indem es ihm oft schwer sein wird, trotz augenscheinlichen Vorliegens eines Nachteiles den Urheber desselben zu ermitteln und er dann, wenn die Grundsätze des gemeinen Rechtes gelten würden, seines Entschädigungsanspruches verlustig gehen würde.

Die Definition Kompe's ist nach Vorstehendem absolut zu enge. Es wurde z. B. die Sendung gestohlen, man ermittelt den Dieb, aber dieser hat bereits bei einem Banquier die Wertpapiere verkauft und den Erlös verbraucht. Hier ist die Sendung nicht bestellt worden, man weiss aber recht wohl, wohin sie gekommen ist, ihr Verbleib war zu ermitteln und ist auch ermittelt worden, es läge also, wenn man die Definition Kompe's anwendet, kein Verlust vor. Und dennoch ist dies einer der Fälle, in welchen die Post ihre Haftung unbedingt anerkennt.

Die oben angeführte Definition v. Linde's meint vielleicht das Richtige, drückt sich aber nicht klar genug aus.

Es kann nun zweifelhaft sein, ob ein Verlust bei Briefen mit Wertangabe vorliegt, wenn nur der Inhalt verloren gegangen ist, die Umhüllung dagegen abgeliefert werden kann. Dambach stützt sich auf eine Verfügung

des Generalpostamtes[6]), die aber keine massgebende Bedeutung haben kann; denn es verbindet das Postgesetz mit dem Begriff des Verlustes die gewöhnliche Auffassung, soweit es nicht selbst Beschränkungen setzt; es liegt aber durchaus nicht in der Befugnis des Generalpostamtes, welche nur Verwaltungsbehörde, genau genommen bloss Partei ist, den gesetzlichen Sinn abzuändern oder autoritativ zu interpretieren. Dambach führt also aus[7]), Verlust einer eingeschriebenen Sendung liege dann vor, wenn dem Adressaten nur ein zerrissener Umschlag oder Teile desselben behändigt werden können; dagegen wenn dem Adressaten der leere Briefumschlag eingehändigt werden könne, liege Beschädigung vor. Obwohl dies Dambach nur von eingeschriebenen Briefen behauptet, wird man mit Anderen diese seine Meinung verallgemeinern und sagen müssen: Bei Briefen, überhaupt bei Sendungen liegt kein Verlust, sondern nur Beschädigung vor, wenn die Postverwaltung im Stande ist, die Umhüllung dem Adressaten auszuhändigen.

Dambach erklärt nicht näher, warum er, oder warum das Generalpostamt zu dieser Ansicht gekommen ist. In dem Postgesetze ist jedenfalls absolut nichts darüber gesagt. Die Postordnung deutet nur an einer Stelle etwas ähnliches an, woraus man vielleicht diese Meinung schöpfen könnte[8]): Bezüglich der Bestellung sind Packet-Begleitadresse und Ablieferungsschein einerseits, Briefe mit Wertangabe und ihr Ablieferungsschein andererseits, sowie noch die Postanweisung mit den dazu gehörigen Geldern als eine Sendung anzusehen. Aber diese Stelle kommt überhaupt nur in demjenigen Paragraphen, der von der Berechtigung des Empfängers zur Abholung von Briefen und anderen Sendungen handelt, vor und hat nach seinem Zusammenhange nur die Bedeutung, dass wenn der Absender erklärt hat, er lasse seine Sendungen holen, die Gegenstände nebst

[6]) Verfügung des General-Postamtes 20. März 1875.

[7]) *Dambach*, S. 57.

[8]) P.-O. § 36 II.

ihren Begleitscheinen nur als eine Sendung behandelt werden sollen, das heisst, dass die zur Abholung berechtigte Person Gegenstände und Scheine ausgeliefert bekommen solle.

Die von Dambach unterstützte Ansicht hat also weder im P.-G. noch in der P.-O. irgend einen Anhalt. Man wird also, wenn man „Verlust einer Sendung" definieren will, auf den Gebrauch des täglichen Lebens zurückgehen müssen.

Was nun speziell die eingeschriebene Briefsendung betrifft, so will, wie erwähnt, Dambach, im Falle der Briefumschlag noch ganz ist, Beschädigung der Sendung, wenn der Umschlag dagegen zerrissen ist, Verlust der Sendung annehmen. Unter Zerreissen wird hier wohl eine durch mechanische Einwirkung behufs Öffnung der Sendung bewirkte Verletzung anzunehmen sein. Was das für einen Unterschied machen soll, ob der Verletzende den Briefumschlag durch Lösung des Siegellackes und Gummi's ohne Beschädigung des Umschlages selbst öffnet, oder ob er ein Messer, Scheere oder sonst etwas zum Aufreissen oder Aufschneiden, kurz zum Verletzen des Umschlages verwendet, unbekümmert darum, ob sofort das Fehlen des Inhaltes zu bemerken ist, bleibt unerfindlich. Die Hauptsache ist, dass in beiden Fällen der Inhalt fehlt. Man wird überhaupt in dieser Weise nicht unterscheiden können. Ob der Briefumschlag deutliche Spuren der Gewalt an sich trägt oder nicht, wird vollständig irrelevant sein. Entweder muss man annehmen, dass sobald die Umhüllung, sei es ganz oder teilweise abgeliefert werden kann, nur eine Beschädigung der Sendung vorliegt, oder man muss für Verlust derselben plädieren.

Folgende Betrachtung wird die Sache näher aufklären. Wir wollen von dem Normalfalle ausgehen, dass in einem deklarierten Brief ein Wertgegenstand enthalten ist. Sicher hat der Absender nicht deklariert, um sich gegen den Verlust des Umschlages zu schützen, sondern er hat nur in Bezug auf den Wertgegenstand diese Absicht

gehabt, er will Schadenersatz für ein eventuelles Abhandenkommen des abgelieferten Gegenstandes.

Es ist allerdings richtig, dass sich die Post prinzipiell um den Inhalt der Sendung, also auch um den Inhalt des deklarierten Briefes nicht kümmert. Aber da die Postverwaltung nicht, um den Umschlag als solchen zu sichern, sich eine Deklaration machen lässt, sondern um in ihrer Schadenersatzleistung an ein Maximum gebunden zu sein, wenn eben der Inhalt verloren geht, und, da sie sich sogar vorbehält, dass im Falle sie beweisen kann, der Inhalt habe nicht den angegebenen Wert gehabt, sie nur den wirklichen Wert des Inhaltes zu ersetzen braucht, muss man doch annehmen, dass es auch der Postverwaltung nur darum zu thun ist, den Inhalt selbst zu übermitteln. Man wird nun nicht spitzfindig sagen können: Sendung ist etwas, was geschickt wird; Umschlag ist auch etwas Geschicktes; also ist nicht das Ganze, was geschickt werden soll, verloren gegangen, sondern nur ein Teil. Ganz im Gegenteile wird man argumentieren müssen nach der liberalen Meinung des täglichen Lebens: Die Intention des Absenders, wie der Postverwaltung geht dahin, den Gegenstand, welcher sich in der Umhüllung befindet, also den Inhalt zu übermitteln. Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass regelmässig die Postverwaltung den Inhalt weder kennen will noch kann, denn man kann sehr wohl einen Gegenstand übermitteln wollen, über dessen Natur man völlig im Unklaren ist. In unserem Falle richtet sich der Wille der Parteien auf die deklarierten Wertgegenstände; der Umschlag selbst bedeutet nichts anderes, als eine Aufschrift oder Begleitadresse, die nur den Zweck hat, die Sendung an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen, sie vor etwaiger Beschädigung oder teilweisem Verluste zu schützen und vielleicht noch vor neugierigen Augen zu bewahren.

In der Praxis hat diese Streitfrage bei deklarierten Briefen gar keine Bedeutung. Da sich der Ersatz bekannt-

lich, wie unten zu erörtern ist, nach dem Werte, den die Sendung am Bestimmungsorte hat, richtet, so hat der eröffnete Briefumschlag einen verschwindend kleinen Wert. Der Regredient wird den Umschlag, falls er für ihn Entschädigung fordern kann, was nur in dem Falle möglich ist, dass er höher deklariert hat und ihm dann ein geringerer gemeiner Wert nachgewiesen wird, weder in Anschlag bringen wollen noch können.

Vergegenwärtigen wir uns noch den Fall, wie er sich im täglichen Leben abspielt. Der Empfänger eines leeren Umschlages wird wohl an den Absender schreiben: „Ihre Wertsendung habe ich nicht empfangen, da mir nur ein leerer Briefumschlag eingehändigt wurde.“ Er wird wohl kaum seine Mitteilung so formulieren: „Ihre Wertsendung habe ich zwar empfangen, sie war aber beschädigt, denn der Umschlag war ohne Inhalt.“

Es wird wohl nicht zweifelhaft sein, dass, wenn hier die Wertpapiere fehlen, Verlust der Sendung anzunehmen ist, denn die Post ist eben nicht in der Lage, dasjenige zu übermitteln, was in dem Willen des Absenders gelegen und was sie von ihm zur Übermittelung empfangen hat.

Es kann ferner der Wert eines Briefes darin bestehen, dass eine Nachricht übermittelt werden soll, die, wenn sie nicht oder nur teilweise ankommt, dem Absender einen Vermögensschaden verursacht. Verlust liegt hier vor, wenn die, die Nachricht enthaltenden Papiere überhaupt nicht ankommen. In wie weit hier die Postverwaltung haftet, richtet sich darnach, wie man den § 12 des P.-G. interpretiert. Hier heisst es nämlich: „Eine weitere als die in den §§ 8, 9, 10, 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch Verlust oder Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.“ Betreffs des entgangenen Gewinnes liegt die Sache einfach. Hier hat nicht

der Verlust oder die verzögerte Beförderung der Sendung selbst den Schaden verursacht, — dafür haftet ja die Verwaltung und ersetzt ihren vollen Wert beziehungsweise den dafür angesetzten Maximalwert, — sondern der Schaden ist unabhängig davon durch die eigentümlich gelagerten Umstände herbeigeführt worden.[9]) Auf unseren Fall angewendet: Falls die Nachricht, die deklariert ist, bloss Bedeutung hat für den Entgang eines Gewinnes, haftet die Postverwaltung nicht, selbst wenn dessen Höhe und eventuelle Sicherheit genau nachgewiesen werden kann. Dies wird also z. B. zutreffen, wenn jemand durch eine Nachricht aufgefordert werden soll, Börsenpapiere zu kaufen und zu verkaufen.

Zweifelhaft ist es, wie es sich betreffs des unmittelbaren Schadens verhält. Man könnte annehmen: Das was verloren oder beschädigt wird, ist der Briefbogen, der die Nachricht enthält. Unmittelbarer Schaden im Sinne des Gesetzes ist demgemäss nur der Schaden, der durch den Verlust des Briefbogens selbst entsteht; der Schaden, der durch das Nichtankommen des Briefbogens mit der Nachricht entsteht, ist

---

[9]) cfr. Verfügung des Generalpostamtes vom 21. Nov. 1872 (D 12107). Dort lag folgende species facti vor: Eine Aktiengesellschaft gewährte den Besitzern älterer Aktien den Vorteil, dass sie neu emittierte Aktien zu einem ermässigten Kurse erhalten konnten. A. sendet nun ein Packet mit älteren Aktien an ein Bankhaus, um gegen Vorzeigung derselben neu emittierte Aktien zu bekommen. Die Beförderung der Sendung wird aber verzögert und die Frist zur Einholung der neuen Aktien versäumt. Der Absender erlitt dadurch einen erheblichen Verlust Das Gen.-Postamt führte hier mit Recht aus, dass die versendeten älteren Aktien ihren Wert behalten hätten und dem Absender nur ein Gewinn entgangen sei, welchen die Postverwaltung nicht zu ersetzen habe, lehnte daher den Entschädigungsanspruch ab. Hier liegt also die Sache sehr klar und einfach. Es liegt hier eine Verzögerung vor und darüber bestimmt der § 6 Abs. 2 des P.-G. ganz deutlich, dass nur dann Ersatz zu leisten ist, wenn die Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat, was in dem angegebenen Falle allerdings nicht zutrifft.

nur eine Folge dieses unmittelbaren Schadens, also nur ein mittelbarer Schaden, für den die Post nicht haften will, da sie ein weiteres Verhältnis zwischen Absender und Empfänger überhaupt nichts angeht.

Man wird sich aber doch einer etwas freieren Interpretation bedienen müssen.

In dem Falle, wo der Absender schon vorher zur Übermittelung der Nachricht verpflichtet war, sodass bei Nichteintreffen ipso jure ihm ein Vermögensnachteil entsteht, also direkt und unmittelbar durch das Nichteintreffen der Nachricht selbst, wird man wohl unmittelbaren Schaden annehmen müssen. Diese Verpflichtung kann natürlich sehr verschieden sein, z. B. Konventionalstrafe. Hier will sich der Absender durch die Deklarierung der Sendung gegen den ihm durch Nichtbestellung direkt erwachsenden Nachteil sichern, die Nachricht hat einen effektiven Vermögenswert für ihn, die Obligation ist schon früher entstanden, und tritt hier in Wirksamkeit.

Fraglich ist auch, was die Wiederauffindung der Sendung für eine Folge hat. Dambach[10]) sagt darüber: „Man wird davon ausgehen müssen, dass, sowie die Nachforschungen der Postverwaltung nach dem Verbleibe einer Sendung fruchtlos geworden sind, dieselbe als verloren anzusehen ist, und dass im speziellen Falle eines späteren Wiederauffindens der Sendung, die Postverwaltung sich nicht darauf berufen kann, dass es sich nur um eine verzögerte Beförderung handele. Demgemäss hat das General-Postamt in einem Falle, in welchem ein eingeschriebener Brief verschwunden war, und erst 14 Tage später wieder aufgefunden wurde, wegen Verlust des Briefes Ersatz geleistet, weil die gewöhnlichen Ermittelungen erschöpft waren und der Absender bereits vor Wiederauffinden des Briefes amtlich davon benachrichtigt war, dass derselbe verloren sei.[11]) In einem solchen Falle kann der Absender

[10]) S. 34.

[11]) Verfügung des General-Postamtes vom 15. Juli 1873 u. 7. Aug. 1874.

später zu einer Zurückzahlung des Ersatzbetrages nicht genötigt werden, wenn die Sendung nachträglich aufgefunden wird.[12]) Dagegen kann in einem solchen Falle der Absender verlangen, dass ihm die Sendung, welche sein Eigentum geblieben ist, gegen Rückzahlung des Ersatzbetrages ausgehändigt werde."

Dies wird jedoch nicht ganz stimmen. Ist eine Sendung nicht aufzufinden, kann sie in Folge dessen nicht bestellt werden und bleiben auch die gewöhnlichen Ermittelungen erfolglos, so wird natürlich das Postamt den Absender nicht auf die eventuelle Möglichkeit einer späteren Wiederauffindung vertrösten können, sondern es wird gezwungen sein, wegen des Verlustes auf Verlangen des Absenders diesem Ersatz zu leisten. Wenn nun vor der Ersatzleistung der Gegenstand wieder aufgefunden wird, so ist, trotzdem der Absender von einem angeblichen Verluste benachrichtigt war, die Sendung eben nicht verloren. Die Postverwaltung hatte sich in der Erklärung, die Sendung sei zu Verlust gegangen, getäuscht, wie sich später herausstellt. Die Post ist ja nur verpflichtet entweder den Gegenstand abzuliefern oder Ersatz zu leisten und da sie zu Ersterem noch immer bereit ist, kann sie zu Letzterem nicht gezwungen werden. Höchstens kann sie wegen verzögerter Beförderung in Anspruch genommen werden.

Wenn nun der Absender von dem angeblichen Verluste benachrichtigt, ihm die Entschädigung geleistet und erst darnach die Sache wieder aufgefunden worden ist, gestaltet sich die Sachlage folgendermassen:

a) Der Absender selbst erlangt den Besitz der verlorenen Sache wieder, z. B. durch Klage gegen den später ermittelten Dieb, oder sonstwie. Hier muss er nach allgemeinen Grundsätzen die erhaltene Entschädigung heraus-

---

[12]) Erkenntnis des Friedensgerichtes zu Köln vom 1. Juli 1871 in Sachen Postfiskus gegen Saarburg.

geben.[13]) Die Postverwaltung kann aber hier nur alternativ auf Rückgabe der Entschädigung oder auf Uebertragung des Eigentumes an der Sendung klagen. Der Absender hat also hier die Wahl, ob er die Entschädigung oder den Gegenstand zurückgeben will. Es erscheint dieses nur als gerechtfertigt, denn es kann für ihn einen grossen Unterschied machen, ob er die Entschädigungssumme oder den Gegenstand herausgibt. Einerseits kann er sich für die geleistete Entschädigungssumme einen gleichen Gegenstand wieder angeschafft haben, andererseits kann der Gegenstand viel mehr wert sein, als er deklariert hat und es liegt absolut kein Grund vor, den Postfiskus zu bereichern.

b) Wenn die Postverwaltung in den Besitz des Gutes gekommen ist, so ist auf jeden Fall der Absender zu dem Verlangen berechtigt, es möge ihm die Sendung gegen Rückgabe der Entschädigung ausgehändigt werden, denn er ist immer noch Eigentümer. Erklärt er aber, den Gegenstand nicht mehr annehmen zu wollen, so ist er verpflichtet, der Postverwaltung das Eigentum zu übertragen.[14])

In allen Fällen nun, wo der Absender sich bereit erklärt, den Gegenstand behalten oder annehmen zu wollen, wird er sich dennoch auf den § 6 Abs. 2 berufen können. Es wird der ganze Konflikt als verzögerte Beförderung angesehen werden können, und falls die Sendung verdorben ist, oder ganz oder teilweise bleibend ihren Wert verloren hat, wird er dafür Schadenersatz fordern können, beziehungs-

---

[13]) l. 2 de cond. sine causa: Si fullo vestimenta lavanda conduxerit, deinde amissis eis domino pretium ex locato conventus praestiterit posteaque dominus invenerit vestimenta, qua actione debeat consequi pretium quod dedit? Et ait Cassius, eum non solum ex conducto agere, verum condicere domino posse: ego puto ex conducto eum omnimodo habere actionem; an autem et condicere possit, quaesitum est, quia non indebitum dedit: nisi forte quasi sine causa datum sic putamus condici posse: et enim vestimentis inventis quasi sine causa datum videtur.

[14]) l. 25 § 8 Dig. locati, conducti: Si fullo aut sarcinator vestimenta perdiderit eoque nomine domino satisfecerit, necesse est domino vindicationem eorum et condictionem cedere.

weise um diesen Betrag die zurückzugebende Summe vermindern können.

2. Bei deklarierten Briefen haftet die Postverwaltung auch im Falle der Beschädigung. Nach Kompe[15]) liegt Beschädigung dann vor, wenn die Sendung durch eine den Inhalt selbst angreifende Verletzung, welche also kausal gewesen sein muss, einen unmittelbaren Schaden erlitten hat. Diese Definition ist wieder von Wolff[16]) und Dambach[17]) recipiert worden. Nach v. Linde[18]) ist eine Sache dann beschädigt, wenn blos etwas an derselben verdorben ist. Dieser Autor sagt weiter: „Nach allgemeinem Sprachgebrauche ist ausserdem in jeder Beschädigung auch ein Verlust, sowie in jedem Verluste auch eine Beschädigung enthalten." Dies ist zwar an sich richtig, aber nach dem Sprachgebrauche unseres Spezialgesetzes wird man kaum zustimmen können. Denn unter den Begriff der Beschädigung fällt hier wohl der teilweise Verlust einer Sache, es ergibt sich aber aus der Gegenüberstellung von Verlust der Sendung und Beschädigung, wie sie unser Gesetz hat, dass unter Verlust immer nur der Verlust der ganzen Sendung zu verstehen, aber nicht unter den Begriff der Beschädigung zu rechnen ist. In § 7 des P.-G. ist ausserdem noch, allerdings nur speziell für diesen Paragraphen selbst, teilweiser Verlust und anderweitige Beschädigung auseinander zu halten. Sonst dagegen fällt teilweiser Verlust unter den Begriff der Beschädigung. Schott[19]) definiert die Beschädigung als jede äussere und innere Verschlechterung des Inhaltes der Sendung.

Auch für die Beschädigung wird man im Näheren zwei Fälle zu unterscheiden haben.

a) Der Wert des deklarierten Briefes beruht in den darin enthaltenen Wertstücken. In diesem Falle liegt dann Beschädigung vor, wenn die Einlagen durch die Verletzung ihren Wert ganz oder teilweise verloren haben, sei es, dass

[15]) S. 354. [16]) S. 135. [17]) S. 35. [18]) S. 96. [19]) S. 555.

eine Verschlechterung des Ganzen oder von Teilen eingetreten ist, sei es, dass ein Teil derselben zu Verlust gegangen ist, sei es auch, dass der ganze Inhalt ein anderer ist, als von Seite des Absenders behauptet wird, dass also der ursprüngliche Inhalt herausgenommen und ein anderer an dessen Stelle gesetzt wurde. Auch diesen letzteren Fall wird man zur Beschädigung rechnen müssen, denn ein Inhalt ist jedenfalls da.

b) Besteht der Wert des deklarierten Briefes in einer darin enthalten Nachricht, so wird man unter Beschädigung nur den Fall verstehen können, dass in Folge der Verletzung entweder eine teilweise Vernichtung der Nachricht entstanden ist, oder eine vollständige Vernichtung derselben, ohne dass jedoch ein völliger Verlust des Inhaltes selber eingetreten ist. Bei einer teilweisen Vernichtung sind nun verschiedene Fälle denkbar. Es kann trotz der teilweisen Vernichtung der Nachricht doch eine teilweise Erfüllung stattgefunden haben. Z. B. ist der Fall denkbar, dass zwei verschiedene Mitteilungen in dem Briefe enthalten waren, zu deren Übermittelung der Absender durch Conventionalstrafe gezwungen war. Es kann hier die eine Mitteilung vernichtet, die andere Mitteilung noch erhalten sein, so dass nur die eine Conventionalstrafe verfallen ist. Hier liegt natürlich auch nur ein teilweiser Wertverlust vor. Liegt dagegen zwar nur eine teilweise Vernichtung der Nachricht vor, aber so, dass dieselbe ganz unbrauchbar ist, so wird dieses der gänzlichen Vernichtung gleichstehen.

Will der Absender seinen Schadenersatzanspruch geltend machen, so muss er hier beweisen, dass er eine Sendung mit Wertangabe bei dem zuständigen Beamten aufgegeben hat. Bei Verlust muss er, wenn der Adressat nur eine Umhüllung bekommen hat, beweisen, dass diese leer war; hat der Adressat dagegen gar nichts erhalten, so braucht er dieses nicht zu beweisen, denn es ist Aufgabe der Post, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Ablieferung nachzu-

weisen. Diese muss also eventuell, wenn sie liberiert sein will, darthun, sie habe abgeliefert.

Bei Beschädigung geht der Absender selbst davon aus, dass der Adressat eine Sendung erhalten hat. Der Absender muss hier die Beschädigung beweisen. Der Absender muss auch beweisen, dass die Sendung eine bestimmte Wertdeklaration hatte.

Es ist nun eine eigentümliche Präsumtion für den Wert des Inhaltes eingeführt worden. Im Postgesetze[20]) heisst es nämlich „Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Festsetzung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, dass der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen."

Zu Gunsten des Absenders gegen die Postverwaltung ist also eine präsumtio juris dahin gegeben, dass seine Wertangabe richtig sei; hier ist also Gegenbeweis zulässig. Zu Gunsten der Post gegen den Absender ist aber eine präsumtio juris et de jure dahin gegeben, dass die deklarierte Summe der höchste Wert der Sendung sei, die Post braucht niemals mehr als die Wertangabe zu ersetzen; ein Gegenbeweis ist hier nicht zulässig.

Früher wurde diese Wertangabe als Versicherungssumme aufgefasst, so dass im Falle einer teilweisen Beschädigung eine Quote zu leisten ist, die sich zu dem Deklarationswerte verhält, wie der Schaden zu dem effektiven Werte der Sendung. In der neueren Zeit hat man aber bei Beschädigung die Deklarationssumme als Maximalsumme aufgefasst, so dass der wirkliche Schaden bis zur Höhe der Wertangabe vergütet werden soll. Es dürfte dies juristisch nach der Fassung des § 8 zwar nicht als korrekt erscheinen, aber von der Praxis wird es allgemein so gehandhabt.

Über das Nähere siehe Dambach S. 50 ff.

---

[20]) P.-G. § 8 Abs. 1.

Zur Strafe[21]) soll der Absender jeden Ersatzanspruch verlieren, wenn er in betrügerischer Absicht zu hoch deklariert hat.

3. Für den Fall der Verzögerung der Beförderung oder Bestellung leistet die Post nur dann Ersatz, wenn die Sache dadurch verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Dabei wird auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen[22]). Bei deklarierten Briefen, deren Inhalt in Wertgegenständen besteht, lässt sich diese Bestimmung in der Regel nicht anwenden. Denn hier könnte durch die Verzögerung höchstens der Kurs oder Marktpreis sich ändern, während durch blossen Zeitablauf diese Gegenstände an sich nicht ihren Wert verlieren. Es lassen sich aber auch hier sehr wohl Fälle denken, in denen durch die Verzögerung der ganze Wert verloren geht, z. B. wenn dadurch die Präsentationsfrist von ausgeloosten Papieren oder Coupons versäumt wird.

Bei Briefen, in welchen die enthaltene Nachricht bewertet ist, ist obige Voraussetzung sehr wohl denkbar. Hier ist nach der Fassung des Gesetzes wieder die gewöhnliche Beweislast anzunehmen.

Zum Schlusse möge dem Verfasser noch gestattet sein, einige Worte über die oben aufgestellte Wertnatur eines Briefes mit blosser Nachricht beizufügen.

Der Wert einer Sache liegt oft nicht in ihr selbst, sondern ist bloss in dem Werte des Gebrauches, den man damit machen kann begründet. Bei Wertpapieren z. B. ist der wirkliche Wert des Papieres an sich minimal. Einzig und allein durch das darauf Geschriebene bekommt diese Sache ihren Wert, sei es nun dass jedermann diesen realisieren kann, wie bei Inhaberpapieren, sei es, dass es nur eine bestimmte Person kann, wie bei den Namenpapieren. Obwohl der Wert dieser Gegenstände ausschliesslich in der Aufschrift, in der Be-

[21]) P.-G. § 8 Abs. 2.
[22]) P.-G. § 6 Abs 2.

nachrichtigung ruht, ist die Identität der Aufschrift mit dem Papiere angenommen, wird das Ganze als Wertgegenstand betrachtet. Genau ebenso liegt die Sache bei einem Briefbogen, der eine Nachricht übermittelt, welche vermögensrechtlich wertvoll ist. Auch hier beruht der Wert des Ganzen lediglich in der Nachricht. Wie obige schriftlich fixierte Zahlungsanweisung nach allgemeiner Anschauung einen direkten Vermögenswert hat, so kann ihn auch eine schriftlich fixierte Benachrichtigung haben und von letzterer handeln wir hier ja ausschliesslich. Es wird also auch eine Benachrichtigung sammt ihrem Überweisungsmittel, dem Papier, als ein Wertgegenstand zu betrachten sein, so gut, wie z. B. ein Tausendmarkschein.

§ 9.

Haftung der Post bei Packeten mit Wertangabe.

Die Postverwaltung hat sich

1. Im Falle des Verlustes der Packete mit Wertangabe zur Haftung bereit erklärt. Der Begriff des Verlustes ist oben unter § 8, 1 der Abhandlung entwickelt worden. Hier ist wieder die Frage zu erörtern, ob Verlust des Packetes gegeben ist, wenn die Verpackung ohne Inhalt abgeliefert werden kann. Hier erscheint allerdings die Sache noch zweifelhafter, indem die Verpackung an sich oft einen gewissen Wert repräsentiert und eventuell auch dafür Ersatz verlangt und erlangt werden kann. Dennoch wird aber bei dem Fehlen des ganzen Inhaltes Verlust des Packetes als gegeben zu erachten sein. Gehen wir einmal von der wenigstens bei kleineren Gegenständen erforderlichen und auch gebrauchten Verpackung aus. Diese besteht in Packpapier. Falls nun kein Inhalt mehr da ist, wird die Postverwaltung günstigsten Falles im Stande sein, ein in Falten gelegtes Stück Papier überliefern können, meistenteils wird dies aber nur eine zerknitterte und zerrissene Masse bilden. Es wird hier wohl niemandem einfallen, zu sagen: „Ich habe

das Packet erhalten, es ist aber beschädigt.“ Denn auch hier ist die Umhüllung nur Mittel zum Zwecke. Wenn in Folge der Beschaffenheit der Gegenstände eine höherwertige Verpackung gewählt werden muss, deren Wert vielleicht dem Adressaten besonders aufgerechnet wird, so kann das nichts an der Beurteilung der Sachlage ändern. Es haben hier den Absender die gleichen Rücksichten geleitet hinsichtlich der Unverletztheit des Transportes und allein mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes wurde er genötigt, die höherwertige Verpackung zu wählen. Die Verpackung hat gewöhnlich nur eine Bedeutung für den speziellen Transport, hat an sich überhaupt keine selbständige Bedeutung. Den Ausschlag aber wird folgendes geben: Regelmässig hat der Absender überhaupt nur den Wert des Inhaltes deklariert. Hier hat er selbst ausdrücklich anerkannt, dass es ihm blos auf diesen ankommt. Wenn der Inhalt hier gar nicht übergeben wird, ist also gar nichts von dem erfüllt, was Absender gewollt hat. Dass die Verpackung allein überliefert wurde, ist ihm hier gerade so gleichgültig, als er, respektive der Empfänger sich nicht darum bekümmern würde, und die Sendung als unverletzt betrachten würde, wenn der Gegenstand ohne Verpackung ankäme. Im Falle aber die Verpackung einen selbständigen Wert hat, was auch vorkommen kann, und dem Adressaten besonders aufgerechnet wird, wird auch der Absender regelmässig den Wert der Verpackung in die Deklaration aufnehmen. Dann ist eben auch die Verpackung ein Teil der Sendung und es ist Verlust der Sendung nur dann zu konstatieren, wenn auch diese nicht übermittelt werden kann.

2. Für die Beschädigung der Packete haftet die Post gleichfalls. Dass unter Beschädigung auch der Verlust eines Teiles des Inhaltes fällt, ist schon erwähnt.

Es gilt hier gleichfalls die Wertdeklaration als Maximalgrenze für den Ersatz. Wenn die Verpackung einen selbständigen Wert hat, der sich nach dem Werte am Bestimmungsorte richtet, so wird auch dieser ersetzt werden

müssen, falls er noch in die Maximalgrenze fällt, natürlich nur dann, wenn er mit deklariert ist.

3. Auch für den Fall der Verzögerung wird gehaftet, soferne dadurch der Inhalt verdorben ist oder seinen Wert bleibend oder teilweise verloren hat. Dabei wird gleichfalls auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen. Hier kann die Verzögerung eine grosse Rolle spielen. Denn sehr viele Waaren sind so beschaffen, dass sie durch längeren Zeitablauf oft vollständig verderben.

Die Postverwaltung haftet nicht nur für Verzögerung der Beförderung oder Bestellung an den Adressaten, sondern auch für Verzögerung im Rückwege, wenn nämlich der Adressat nicht annimmt, oder wenn er nicht aufzufinden ist. Denn es hat die Post die Verpflichtung übernommen, erstens die Sendung dem Adressaten zu übermitteln, und ihm zur Annahme zu präsentieren, zweitens, falls nicht angenommen wird, oder der Adressat nicht aufzufinden ist, die Sendung an den Auftraggeber zurückzuschicken oder sonst nach seiner Order zu handeln, was letzteres aber speziell bemerkt sein muss.

Es ist nicht ausgesprochen, dass die Haftung aus der Verzögerung nur auf erstere Verpflichtung beschränkt sein soll, also muss sie auch als für die zweite geltend erachtet werden, zudem für die Rücksendung nochmals Zahlung geleistet wird.

Die Verzögerung muss für den Schaden zweifellos causal gewesen sein und dies muss der Absender beweisen. Umgekehrt hat, wenn die Verzögerung selbst nicht die Ursache des Schadens ist, der Absender auch keinen Entschädigungsanspruch aus der Verzögerung. Höchstens kann er hier wegen gewöhnlicher Beschädigung, falls sich diese nachweisen lässt, Ersatz verlangen.

Dambach[1]) beruft sich auf ein Urteil des Kammerge-

[1]) S. 36.

richtes Berlin[2]) und führt aus, wenn die Sendung zwar verpackt, aber in guter Beschaffenheit dem Adressaten behändigt worden ist und der Adressat wegen dieser Verzögerung nicht angenommen hat, hierauf aber auf dem Rückwege die Sendung verdorben ist, so könne der Absender keine Entschädigung beanspruchen. Er begründet dies damit, dass der Schaden nicht durch die verzögerte Beschädigung, sondern durch die verweigerte Annahme der in guter Beschaffenheit befindlichen Sendung entstanden sei.

Mit Recht ist dies aber von v. d. Osten[3]), Laband[4]), Schott[5]) und Mittelstein[6]) verworfen worden, weil eben die Verzögerung doch die Ursache ist, dass nicht angenommen wurde und folglich auch die Ursache, dass zurückgesandt werden musste, wobei dann die Sache verdarb. Es ist demnach gleichgültig, ob die Verzögerung die mittelbare oder die unmittelbare Ursache des Schadens ist. Der Staat wird aber, wenn die Ablehnung der Sendung wegen Verzögerung nicht mit Grund geschehen ist, das Recht haben müssen, von dem Absender die Abtretung der Klage gegen den Adressaten zu verlangen. Sonst könnte ja dieser selbst die Klage anstellen und er hätte dann eine doppelte Vergütung, wäre also grundlos bereichert.

Die Beweislast in den drei soeben besprochenen Fällen ist ganz die gleiche wie bei Briefen mit Wertangabe. cfr. § 8 der Abhandlung.

§ 10.

Haftung der Post bei gewöhnlichen Packeten.

Bei gewöhnlichen Packeten haftet die Postverwaltung

1. Für den Fall des Verlustes der Packete.
2. Für den Fall der Beschädigung.
3. Für den Fall der verzögerten Beförderung oder Bestellung, wenn dadurch der Inhalt verdorben ist

[2]) Erkenntnis vom 21. Mai 1863 in Sachen Freudenthal contra Fiskus.
[3]) S. 38. [4]) S. 92. [5]) S. 546. [6]) S. 43.

oder seinen Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat.

Man könnte zweifelhaft sein, ob die Post auch hier im Falle der Verzögerung haften will, was wir bejahen. Der § 9 des P.-G. sagt nämlich: „Im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung haftet die Postverwaltung bei gewöhnlichen Packeten.“ Man könnte daraus folgern, dass im Falle der Verzögerung hier eine Entschädigung nicht geleistet werden solle, selbt wenn die Sendung dadurch verdorben ist. Aber abgesehen davon, dass eben doch eine Beschädigung vorliegt, die bei Gelegenheit des Transportes entstanden ist, sagt der § 6 Abs. 2 des P.-G. ausdrücklich: „Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden (also auch der gewöhnlichen Packete) leistet die Post nur dann Ersatz, wenn u. s. w.“ Wenn wir diesen Absatz ausführlicher darstellen, so will er wohl sagen: „Es könnten Zweifel entstehen für den Fall, dass bei einer Verzögerung das Gut durch seine natürliche Beschaffenheit Schaden erleidet, nicht durch die unmittelbar verletzende Wirkung des Verschuldens oder des dolus eines Postbeamten oder Dritten. Denn da könnte man sagen: Hier hat die Beschädigung ihre Ursache im Gute selbst, weder durch casus, noch durch Verschulden irgend jemandes ist sie herbeigeführt worden. Diesen Zweifel will das P.-G. heben, indem es erklärt, die Postverwaltung hafte auch dann für die Beschädigung, wenn infolge der Verzögerung zwar, aber doch durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes der Schaden entstanden ist. Prinzipiell fällt also diese Bestimmung über Verzögerung unter den Begriff der Beschädigung, für die es einen speziellen Fall darstellt. Wenn in § 9 des P.-G. von Beschädigung gesprochen wird, so ist also auch dieser durch Verzögerung entstandene Schaden mit inbegriffen.

Hier wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, d. h. derjenige, den die Sache an ihrem gemeinen Werte erlitten hat. Unter gemeinem Werte ist hier derjenige Wert zu

verstehen, welchen ein Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war.[1]) Jeder andere erlittene Schaden, z. B. Transportkosten, entgangener Gewinn, für den vielleicht der Absender haftet, bleibt hier ausgeschlossen.[2])

Dabei ist wieder ein Maximalbetrag für die Entschädigung gegeben. Dieser beträgt bei Packeten, welche weniger als ein Pfund wiegen, drei Mark; bei Packeten, welche mehr wiegen, besteht er in der Summe, welche man findet, indem man die Pfundzahl des Sendungsgewichtes, wobei aber ein überschiessender Bruchteil eines Pfundes immer für ein ganzes Pfund gerechnet wird, mit drei multipliziert und dann die gefundene Zahl als Markwert betrachtet.

Nach Dambach[3]) hat der Absender das Recht, zu verlangen, dass im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung der Wert der Verpackung mitgerechnet werde, weil dieses mittelbar einen Teil der Sendung bilde und bei der Erhebung des Portos seinem Gewichte nach mit berücksichtigt werde. Dem wird wohl beizupflichten sein, aber mit der Einschränkung, dass nur der Wert berücksichtigt werden darf, den die Verpackung nach Ankunft der Sendung haben würde, nicht jedoch der ursprüngliche Wert. Dagegen ist etwaiger Arbeitslohn, welcher zu dem Verpacken ausgegeben worden ist, wie Dambach richtig bemerkt, nicht zu berücksichtigen.

Wenn mehrere Packete mit nur einer Begleitadresse eingeliefert werden, so wird, wenn ein einzelnes derartiges Packet verloren geht oder beschädigt wird, die Maximalsumme allein nach dem Gewichte dieses verlorenen oder beschädigten Packetes bestimmt, nicht dagegen kommt hiefür das Gesammtgewicht sämmtlicher Packete in Betracht. Denn es wird hier immer jedes einzelne Packet als eine Sendung behandelt und taxiert, und die Befugnis, blos eine Packetadresse zu den mehreren Packeten mitzugeben,

---

[1]) Art. 396 Abs. 2 u. 3. [2]) *Dambach*, S. 54. [3]) S. 54.

bewirkt nicht, dass jetzt aus den verschiedenen Packeten eine Sendung, ein einziges Packet wird, sondern es ist dieses bloss eine zweckmässige Mühe- und Zeitersparnis für Absender, Post und Empfänger, da sonst die verschiedenen gleichlautenden Begleitscheine immer wieder besonders behandelt werden müssten, was vollständig unnütz wäre.

Früher war auch bestritten, ob, wenn in einem Packete mehrere selbständige Gegenstände enthalten waren, einige von ihnen bei der Ankunft beschädigt, die anderen dagegen unversehrt waren, bei der Festsetzung der Maximalsumme nur das Gewicht der beschädigten Stücke oder das Gewicht der ganzen Sendung zu Grunde zu legen sei[4]). Das Gesetz sagt aber ausdrücklich: „ein Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung“ und ferner „ein Packet, das weniger als ein Pfund wiegt, wird einem Packete zu dem Gewichte von einem Pfunde gleich gestellt.“ Es sagt nicht: „Die beschädigten Teile der Sendung“, auch nicht „Der beschädigte Teil des Inhaltes“ sondern will ausdrücklich die ganze Sendung, also das Gewicht des gesammten Inhaltes als Grundlage des Maximalsatzes betrachtet wissen. Nach Dambach[5]) darf auch die Verpackung in das Gewicht mit eingerechnet werden.

Der Absender muss hier einmal beweisen, dass er sein Packet aufgegeben hat, ferner dass es ein bestimmtes Gewicht gehabt hat, auch dass es beschädigt war, als es ausgeliefert wurde; was für einen Wert es gehabt hat, braucht er nicht zu beweisen.

Wenn der Absender wegen Verlustes klagt, muss die Post die Auslieferung beweisen oder, wenn sie behauptet, der gemeine Wert des Packetes habe weniger als die Maximalsumme betragen, muss sie dies gleichfalls beweisen.

---

[4]) *Kompe*, S. 361 ff. *Wolff*, S. 134.

[5]) S. 54.

§ 11.

Haftung der Post bei rekommandierten Sendungen und Estafettesendungen.

Bei rekommandierten und Estafettesendungen erklärt die Post, nur in dem Falle des Verlustes haften zu wollen[1]). Während es für sämmtliche bisher behandelten Fälle praktisch wenig Unterschied machen wird, ob man bei blosser Einlieferung der äusseren Umhüllung Verlust oder Beschädigung annehmen will, wird gerade hier diese Streitfrage brennend, weil wohl in dem Falle des Verlustes, nicht dagegen bei Beschädigung von der Postverwaltung gehaftet wird.

Der Begriff des Verlustes ist auch hier der gewöhnliche, von uns vertretene. Selbst wenn der Inhalt vollständig verdorben sein sollte, ist kein Verlust gegeben und es wird auch von der Postverwaltung nicht gehaftet. Hier bestimmt das P.-G., es solle in dem Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung eine Entschädigung von 42 Mark geleistet werden. Es ist hier eine präsumtio juris et de jure für den Wert der Sendung gegeben; es steht der Postverwaltung also nicht zu, durch Gegenbeweis dar zu thun, dass der gemeine Wert der Sendung geringer war und dann nur diesen zu ersetzen. Der Absender braucht hier überhaupt nur die Einlieferung mit Einschreibung zu beweisen, nicht dagegen einen Wert der Sendung.

1. Bei eingeschriebenen Packeten ist nun nicht bestimmt, dass man nur wegen der Einschreibung Ersatz fordern könne. Dies ist sehr wichtig. Bei eingeschriebenen Packeten kann für die Sendung unter Umständen eine höhere Ersatzsumme sich ergeben, wenn man deren Wert nach § 9 des P.-G. berechnet, wenn sich also mindestens 14 Pfund Gewicht ergeben. Es wird nun dem Absender unbenommen bleiben, hier für das eingeschriebene Packet den Ersatz zu

[1]) P.-G. § 10.

fordern, wie er ihm ohne Einschreibung zustände. Im Falle der Beschädigung kann man ja auch nur auf Grund des § 9 Ersatz fordern. Anderen falls wird natürlich der Absender, wenn bei dem Verlust die Wertberechnung nach § 9 sich geringer stellt als 42 M., seinen Anspruch stets auf den § 10 P.-G. stützen.

2. Bei eingeschriebenen Briefen kann man sich nur nach § 10 Ersatz sichern, da für gewöhnliche Briefe im Gegensatze zu gewöhnlichen Packeten überhaupt nicht gehaftet wird.

3. Für Estafettesendungen gelten genau die gleichen Grundsätze wie für eingeschriebene Sendungen. cfr. P.-O. § 45.

Dadurch, dass bei Einschreibe- und Estafettesendungen nur eine besondere Haftung für den Fall des Verlustes festgesetzt ist, ist natürlich nicht eine Haftung für Beschädigung absolut ausgeschlossen. Dafür gelten vielmehr die gewöhnlichen Grundsätze, so dass man für Packete in einem solchen Fall nach § 9 des Postgesetzes Ersatz beanspruchen kann, während für Briefe ein solcher nicht zu erlangen ist.

§ 12.

Haftung der Post für das Passagiergut bei Reisen mit den ordentlichen Posten.

Die Postverwaltung haftet bei Reisen mit den ordentlichen Posten für den Verlust oder die Beschädigung des reglementmässig eingelieferten Passagiergutes nach Massgabe der §§ 8 und 9 des Postgesetzes.

Unter ordentlichen Posten sind diejenigen Transportmittel zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zu gemeinem Besten behufs Ausübung des Rechtes auf Beförderung von Briefen, Geldern, postmässigen Packeten und Sachen, sowie auf Fortschaffung von Reisenden unterhält und bei welchen eine regelmässige Abgangs- und Ankunfts-

zeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist[1]). Bei diesen ordentlichen Posten also haftet die Post nicht für das kleinere Gepäck, das die Reisenden im Wagen selbst, unter eigener Aufsicht mit sich führen; wenn sie solches nämlich ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füssen oder unter den Sitzen anbringen können, brauchen sie es der Postanstalt zu Transporte nicht eigens zu übergeben, aber diese haftet dann auch nicht dafür. Daraus folgt natürlich nicht, dass auch die Haftung der Postbeamten ausgeschlossen ist. Diese haften für ihr etwaiges Verschulden[2]).

Die Postverwaltung haftet nur für das ordnungsmässig eingelieferte Reisegepäck. Dasselbe muss demnach der Postanstalt und an Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, dem Postillon zur Verladung eigens übergeben sein und zwar unter den von der Postverwaltung dafür aufgestellten Bedingungen[3]). Der Reisende kann sein Gepäck in zweifacher Weise aufgeben.

1. Er kann es nach Art der gewöhnlichen Packete übergeben, dann haftet die Post gerade so, wie für gewöhnliche Packete ohne Wertangabe nach Massgabe des § 9 des P.-G.

2. Der Reisende kann das Gepäck einliefern unter Deklaration des Wertes, welche Ablieferung wieder nach den Reglementsbestimmungen zu erfolgen hat. Hier haftet die Post wie für deklarierte Sendungen gemäss § 8 des Postgesetzes.

Über die Einlieferung erhält in beiden Fällen der Reisende eine Bescheinigung, die als Legitimationspapier erklärt ist. Da die Auslieferung nur gegen Rückgabe dieses Scheines erfolgen darf, dient der Schein nicht nur zum Beweise der Einlieferung und der Berechtigung zu dem Ver-

---

[1]) Erkenntnis des Obertribunals vom 16. Juli 1869 in Sachen Gratzer gegen Metzner (I 859. 69).

[2]) Vergl. über das Nähere *Gad* S. 84.

[3]) P.-O. § 53 u. 54.

langen der Herausgabe, sondern begründet, da man annehmen muss, der Beamte habe seine Pflicht gethan, auch eine Präsumtion dafür, dass noch nicht ausgeliefert ist. Im übrigen hat man die gewöhnliche Beweislast anzunehmen wie sie, je nachdem mit oder ohne Deklaration aufgegeben ist, oben entwickelt wurde.

Im Falle einer Extrapostbeförderung[4]) dagegen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz; dadurch wird selbstverständlich nicht die Klage gegen den Beamten oder gegen den Dritten, der den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, ausgeschlossen.

Wie Dambach[5]) hervorhebt, beruht dieser Ausschluss der Haftung darauf, dass der Extrapostbetrieb nicht unter einer gleichen unmittelbaren Einwirkung der Postverwaltung steht, wie der Reiseverkehr auf den ordentlichen Posten, dass vielmehr der Reisende viel Einfluss auf die Fahrt selbst hat, ja oft den Wagen selbst mitbringt.

§ 13.

Haftung der Post für die persönliche Unverletztheit der Reisenden bei Reisen mit den ordentlichen Posten.

Die Postverwaltung haftet bei Reisen mit den ordentlichen Posten im Falle der körperlichen Beschädigung der Reisenden für die erforderliche Kur mit Verpflegungskosten,[1]) wenn die Beschädigung nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt worden ist.

Der Reisende muss, wenn er eine Entschädigung beansprucht, beweisen,

1. Dass er auf einer Reise mit einer ordentlichen Post körperlich beschädigt worden ist. Es muss also notwendig eine Verletzung der körperlichen Integrität des Reisenden vorliegen. Der Fall der Tötung ist hier nicht eigens auf-

[4]) P.-G. § 11 Abs. 2. [5]) S. 63. [1]) P.-G. § 11 Z. 2.

geführt. Eine unmittelbare Tötung, d. h. eine solche, bei welcher der Reisende sofort, im Augenblicke der Verletzung getötet wird, kann in diesem Falle nicht wohl in Frage kommen, da nur Kur- und Verpflegungskosten ersetzt werden, solche aber hier nicht auflaufen werden.

Es wird sich also nur um mittelbare Tötung handeln können, d. h. eine solche, wo der Verletzte erst später den ihm durch die Beschädigung zugefügten Verletzungen unterliegt. Man wird nicht umhin können, auch diese hiermit einzubeziehen, da sie ja nur den schweren Fall einer Körperverletzung bildet.

Wodurch die Beschädigung herbeigeführt worden ist, braucht der Reisende nicht zu beweisen; auch für die Post ist der Grund der Verletzung gleichgültig. Ob der Unfall durch dolus eines Beamten oder eines Dritten, ob er durch culpa dieser Personen, oder ob er durch casus herbeigeführt worden ist, in allen diesen Fällen haftet die Post. Natürlich bleibt es dem Verletzten in den zwei ersten Fällen unbenommen, gegen die Schuldigen entweder eine Klage zu stellen unter vorläufiger Ausserachtlassung des Anspruchs gegen die Post, oder letzteren durchzufechten und die Schuldigen dann auf das Plus zu belangen.

2. Der Verletzte muss ferner beweisen, dass und welche Kur- und Verpflegungskosten ihm erwachsen sind und dass diese erforderlich waren. Unter Kur- und Verpflegungskosten wird man alle diejenigen Ausgaben zu verstehen haben, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Abwendung oder auch nur irgend erheblichen Hinhaltung des tötlichen Ausganges, zur Linderung der Schmerzen oder Wiederbelebung gemacht worden sind, nicht nur die Kosten für Arzt und Apotheker.[2]) Das im Gesetze beigefügte „erforderlich“ wird man dahin auslegen müssen, dass nur diejenigen Kosten ersetzt werden sollen, welche zur Erreichung der eben angeführten Zwecke als notwendig erscheinen,

[2]) cfr. *Eger* das Reichshaftpflichtgesetz, II. Aufl. 1879 S. 298.

gleichgültig, ob sie einen Erfolg gehabt haben oder nicht, soferne sich nur ein solcher vernünftigerweise aus dem gemachten Aufwand versprechen liess, und dieser Aufwand auch nach den Anschauungen des Lebens für den Verletzten als angemessen zu erachten ist. Theoretisch lässt sich nicht so von vornherein bestimmen, was als erforderlich geschienen hat; es wird diess meist auf den concreten Fall ankommen und richtet sich ganz nach der Individualität desselben. Wenn z. B. eine hochgestellte Persönlichkeit sich die berühmtesten medizinischen Autoritäten kommen lässt, kann dies als angemessen erscheinen und die erwachsenen Kosten von der Postverwaltung ersetzt werden müssen, während bei einem gewöhnlichen Arbeiter die Sachlage im gleichen Fall ganz anders zu beurteilen ist.

Jede andere Entschädigung bleibt hier ausgeschlossen. Für die Beerdigungskosten also leistet die Postverwaltung keinen Ersatz; denn diese sind an sich im Begriffe der Kur- und Verpflegungskosten nicht enthalten, speziell hat sie aber das Gesetz nicht erwähnt. Auch entgangener Arbeitslohn und dergleichen wird nicht entschädigt.

Die Postverwaltung wird aber liberiert, wenn sie

1. beweisen kann, dass die Beschädigung durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Diese vis major wird von Dambach [3]) als ein Ereigniss definiert, „welches nicht nur nicht verschuldet ist, sondern welches selbst bei Anstrengung aller Kräfte nicht hat abgewendet werden können, dem menschliche Kräfte überhaupt nicht zu widerstehen vermögen.“ Nach dieser Definition könnte man wieder auf den Gedanken kommen, es habe die Postverwaltung für sich eine Haftpflicht in allen Fällen statuieren wollen, in denen überhaupt jemand im Stande gewesen sei, den Schaden abzuwenden. Doch, wie Schott [4]) richtig bemerkt, ist der Begriff der höheren Gewalt relativ, es ist ein die gewöhnlichen Betriebsunfälle übersteigendes Ereignis, das ausser-

[3]) S. 62.

[4]) *Endemann,* Handbuch II, S. 580 Nr. 19.

halb des Postbetriebes entsprungen ist und in denselben schadenstiftend hineingewirkt hat, wobei es aber mit den nach den gegebenen massgebenden Verhältnissen erforderlichen Mitteln von der Postverwaltung wieder abzuwenden war.[5]) Die Postverwaltung haftet demgemäss für die durch einen Achsenbruch des Wagens herbeigeführte Beschädigung des Reisenden; denn es ist Aufgabe der Post, für die Instandhaltung ihrer Transportmittel zu sorgen. Auch dann haftet sie, wenn durch Scheuen der Pferde der Wagen umgestürzt wird; denn dies ist ein Unfall im Betriebe, mit welchem zu rechnen ist. Dagegen haftet sie nicht, wenn durch kriegerische Banden den Reisenden Verletzungen zugefügt werden. Selbstverständlich haftet sie auch nicht für die unabwendbaren Folgen von Naturereignissen, da diese unter den Begriff der vis major fallen.

Die Haftung der Post entfällt beim Beweise, dass die Beschädigung durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt worden ist. Die Fahrlässigkeit muss aber, was die Postverwaltung gleichfalls zu beweisen hat, directe oder indirecte Ursache der Beschädigung gewesen sein. Bei Reisen mit Extrapost cessiert auch hier jede Haftung der Postverwaltung.

§ 14.

Haftung der Post bei Postanweisungen.

Durch das Postanweisungsgeschäft verpflichtet sich die Post zu einem Doppelten:

1. Dem Adressaten die Postanweisung zu übermitteln,

2. Dem sich durch den Besitz der Postanweisung Legitimierenden den eingezahlten Betrag auszuzahlen, oder

---

[5]) l. 1 § 4 D. de O. et A.: Is vero, qui utendum accepit, si maiore casu, cui humana infirmitas resistere non potest, veluti incendio ruina naufragio, rem quam accepit amiserit, securus est. Alias tamen exactissimam diligentiam custodiendae rei praestare compellitur, nec sufficit ei eandem diligentiam adhibere, quam suis rebus adhibet, si alius diligentior custodire poterit.

falls der Adressat nicht aufzufinden, oder von ihm nicht angenommen worden war, oder innerhalb der siebentägigen Frist nicht die Anweisung zur Zahlung präsentirt war, die Rückzahlung des Geldes an den Absender zu bewirken.

Es ist nun die Haftung der Postverwaltung folgendermassen formuliert:

„Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, leistet die Postverwaltung Garantie.“ [1])

Das Postanweisungsgeschäft setzt sich aber, wie wir gesehen haben, aus zwei Geschäften zusammen:

Einmal aus dem Beförderungsvertrag über die Anweisung, dann aus dem Vertrage darüber, dass die Postanstalt eine der eingezahlten gleiche Summe dem Adressaten auf dessen Verlangen auszahle. Da eine Haftung nur für das zweite Geschäft formuliert ist, wird eine Haftung für das erste ausgeschlossen sein. In Bezug auf den Transport der Anweisung also haftet die Post weder für Verlust noch für Beschädigung. Dagegen erklärt die Post ihre Haftung für die eingezahlten Beträge. Aus dem Umstand, dass noch nachträglich gerade in § 6 des P.-G. die Haftung für die Einzahlung aufgenommen wurde, ist zu schliessen, dass die übrigen dort aufgeführten Bestimmungen hier gleichfalls Anwendung finden sollen, soweit sie sich eben damit vereinigen lassen.

Es ist demgemäss reglementmässige Einlieferung erforderlich, und zwar, da beide Geschäfte naturgemäss einander zur notwendigen Bedingung haben, sowohl der Postanweisung selbst, wie des Betrages.

Die Post wird durch die Einzahlung Eigentümerin und übernimmt blos die Verpflichtung zur Wiederauszahlung. Es liegt hier kein Beförderungsvertrag über dis Geldsumme vor, weshalb die Bestimmungen des § 6, die sich auf Beförderung beziehen, cessieren. Hierunter fallen sämmtliche übrigen Bestimmungen, ausser dem erwähnten Erforderniss der reglementmässigen Einlieferung.

[1]) P.-G. § 6 Abs. 4.

Mittelstein [2]) behauptet nun, auch die Befreiungsgründe des Abs. 3 griffen hier principiell Platz; der Natur der Sache nach könne aber nur der Fall der eigenen Fahrlässigkeit des Absenders in Betracht kommen, welche den Verlust der Sendung herbeigeführt habe, d. h. wenn infolge eines Verschuldens des Absenders der Betrag an einen falschen Empfänger ausgekehrt worden sei; ein solches Verschulden liege nur dann vor, wenn die vom Absender auf die Postanweisung gemachten Angaben über Name und Adresse des Empfängers unklar, unvollständig oder undeutlich gewesen seien.

Dies ist aber absolut zu verwerfen. Der § 6 Abs. 3 sagt ausdrücklich: „Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist.“

Das Postgesetz handelte im ganzen § 6 ursprünglich überhaupt nur von Sendungen, da die Bestimmung über die Postanweisung erst später eingefügt wurde. Wenn das Gesetz also hier von Verlust u. s. w. spricht, so bedient es sich eben eines kürzeren Ausdruckes, da anfangs unmöglich zu misskennen war, was das Gesetz hierzu ergänzt haben wollte, und was auch in Bezug auf die früher behandelten Sendungen von Mittelstein selbst ergänzt worden ist, dass nämlich unter Verlust zu verstehen ist:

Verlust der sub I wie der sub II aufgeführten Gegenstände, unter Beschädigung blos: Beschädigung der sub I aufgeführten Gegenstände. Die verzögerte Bestellung ist, wie schon hervorgehoben, nur ein spezieller Fall der Beschädigung und bezieht sich auch nur auf die sub I aufgeführten Gegenstände. Da dies lauter Sachen sind, für die der Transportvertrag massgebend ist, bei der Postanweisung die Geldsumme aber überhaupt nicht transportiert wird, so cessieren diese Bestimmungen vollständig. Wenn

[2]) S. 87.

also bei unrichtiger Auszahlung des Betrages, falls deren Grund in der Fahrlässigkeit des Aufgebenden liegt, die Post liberiert sein soll, so kann man dies absolut nicht aus Absatz 3a herleiten, sondern es muss sich dies, wenn der Satz wirklich Geltung haben soll, aus anderen Erwägungen ergeben.

Die Bestimmung des P.-G: „Die Postverwaltung leistet für die eingezahlten Beträge Garantie" ist nun etwas sehr undeutlich ausgedrückt. Man wird diese nach der sonst im Postgesetze gebrauchten Fassung folgendermassen interpretieren dürfen: „Die Postverwaltung haftet dafür, dass der eingezahlte Betrag an die vom Absender bezeichnete Person richtig ausgezahlt wird." Daraus ergibt sich, dass die Postverwaltung nur so weit haften will, als ihr Geld eingezahlt worden ist, d. h. sie braucht nur den Betrag wieder auszuzahlen, der ihr wirklich eingezahlt worden ist. Über den eingezahlten Betrag wird nun ein Einlieferungsschein erteilt.[3]) Da dieser eine öffentliche Urkunde ist, wenn vom zuständigen Beamten ausgestellt, so beweist er vollständig, dass und welche Summe vom Absender eingeliefert worden ist. Behauptet die Postverwaltung, es sei ihr weniger eingezahlt worden, so muss sie beweisen, dass dieser Schein irrtümlicherweise ausgestellt worden ist und wie viel ihr überhaupt eingezahlt wurde. Behauptet der Absender, er habe mehr eingezahlt, so muss er denselben Nachweis führen. Ist die Postanweisung vollständig gefälscht und die Auszahlungsanstalt entdeckt dies vor der Auszahlung, so ist sie natürlich überhaupt nicht zur Auszahlung verpflichtet. Über die Frage dagegen, ob die Post berechtigt ist, Beträge, welche sie auf gefälschte Anweisungen ausgezahlt hatte, von dem Empfänger zurückzufordern, cfr. Mittelstein S. 97 und Schmitt, Über die rechtliche Natur der Postanweisung.

Die Postanstalt ist also verpflichtet, die eingezahlte Summe wieder auszuzahlen. Dabei ist, um einer Haftung

[3]) P.-O. § 16 VII.

wegen Verzugszinsen vorzubeugen, bestimmt, dass, falls der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung stehen, die Auszahlung erst dann verlangt werden kann, wenn deren Beschaffung erfolgt ist.[4]) Weigern sich die Beamten trotz Vorhandenseins von Mitteln, obwohl sie nicht eine Fälschung der Postanweisung oder eine bereits erfolgte Auszahlung oder sonst etwas ähnliches behaupten, so muss eben Klage gegen die Beamten erhoben werden, welche dann auch für Verzugszinsen haften.

Der Postfiscus selbst haftet hier nicht, da eine besondere Haftung desselben für die Verzögerung der Auszahlung wegen des Erfordernisses der Restrictivinterpretation nicht aus der oben genannten Bestimmung gefolgert werden kann, auch sonst nichts darüber bestimmt ist.

Die Post ist weiter verpflichtet, an die vom Absender bestimmte Person auszuzahlen und dafür hat sie ihre Haftung constituiert. Letzteres ergibt sich aus der Postanweisung selbst. Da aber an die bezeichnete Person nur ausgezahlt werden darf, wenn diese die Postanweisung mit der ausgefüllten Quittung überbringt, so ergibt sich auch die Haftung der Post für den Fall, dass die Postanweisung selbst an eine nicht vom Absender gewollte Person ausgehändigt wird und an diese dann ausbezahlt wird. Die Postverwaltung ist aber liberiert, wenn die vom Absender angegebenen Merkmale erweislich auch auf die falsche Person passen, wenn also nicht ein Verschulden des Postbeamten, sondern des Absenders selbst vorliegt, der die Person individueller hätte bezeichnen sollen. Denn die Postverwaltung hat an eine Person ausgeliefert, auf welche die vom Absender angegebenen Merkmale vollständig passen, sie hat die diesem gegenüber übernommene Pflicht erfüllt und ist infolge dessen liberiert. Die Postverwaltung haftet also, wenn sie diesen Beweis nicht führen kann. Dabei ist aber

[4]) P.-O. § 16 X.

zu beachten: Da die Postverwaltung nur den Betrag selbst garantiert hat, so folgt, dass sie für einen weiteren Schaden, der durch falsche Auszahlung entstseht, nicht haftet.

Die Postverwaltung müsste nun genau genommen bei der Auszahlung der Summe prüfen, ob der in Empfang Nehmende vom Adressaten wirklich bevollmächtigt ist. Um ihr diese Pflicht, die den Postanweisungsverkehr sehr schleppend und umständlich gestalten würde, zu erleichtern, ist bestimmt[5]): Bei Postanweisungen werden die auszuzahlenden Geldbeträge, insoferne die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. Eine Untersuchung über die Ächtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter der Quittung, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher die Anweisung überbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. Dagegen hat sie wohl zu prüfen, ob der Unterschreibende zur Vertretung des Adressaten berechtigt ist. Für diesen Zweck sind noch weitere Bestimmungen erlassen: Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muss die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insoferne die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz ausser Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein. Die Vollmacht muss bei der Postanstalt, welche die Bestellung, hier also Bestellung der Anweisung und Auszahlung ausführen lässt, niedergelegt werden.[6])

[5]) P.-O. § 37 II u. III u. P.-G. § 49.

[6]) P.-O. § 34 I.

Bei Sendungen an Handelsfirmen und Handelsgesellschaften kommen die betreffenden Vorschriften des H.-G.-B., bei Sendungen an eingetragene Genossenschaften die Vorschriften des R.-G. vom 1. Mai 1889 in Betracht.

Befindet sich Adressat im Concurse, so sind die Postanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Concursgerichtes alle Sendungen, die an den Gemeinschuldner eingehen, dem Concursverwalter auszuhändigen, also die Bestellung der Anweisung wie die Auszahlung des Betrages an diesen erfolgen zu lassen. [7])

Sind diese Bestimmungen nicht beobachtet, so kann, falls das ökonomische Resultat nicht das gleiche ist, gegen die Beamten Regress genommen werden und die Postanstalt haftet gleichfalls.

§ 15.

Haftung der Post bei Postaufträgen.

I.

Haftung bei Postaufträgen zur Einziehung von Geldbeträgen.

Dieser Geschäftszweig ist erst von den Postverwaltungen nach Erlass des Postgesetzes aufgenommen worden. Nach unseren Ausführungen hat auch hier, entgegen dem gemeinen Recht, die Post ihre Haftung erklärt und diese Erklärung muss als erschöpfend behandelt werden, weil sie eben Verpflichtungen schafft, die nach dem gemeinen Rechte nicht gegeben waren. Hier war wieder jede einzelne Postverwaltung, also die des Reiches, die Bayerns und die Württembergs selbstständig berechtigt, Normen aufzustellen, weil nur für den einen Fall des P.-G. die gesetzgebende Gewalt die gewöhnlichen Organe ersetzt hatte und nicht ausgesprochen hatte, die Postverwaltungen dürften nicht eine grössere Haftung übernehmen. Dies wäre dann

[7]) Concursordnung § 111.

nur durch Reichsgesetz abzuändern gewesen. Für das Reich könnte man Zweifel hegen, ob nicht die Bestimmungen über Haftung bei neu eingeführten Geschäftszweigen das gewöhnliche Vertretungsorgan der Reichspostanstalten zu erlassen habe. Aber da § 50 des P.-G. dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, durch ein Reglement die weiteren bei der Benützung der Postanstalten zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, wird er demselben auch die Befugnis gegeben haben, die Normen über die Haftbarkeit der Postverwaltung bezüglich der Geschäftszweige, die in dem P.-G. überhaupt noch nicht geregelt sind, festzustellen.

Die P.-O.[1]) bestimmt hier:

1. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, d. h. sie haftet nur im Falle eines Verlustes und ohne Rücksicht auf den Wert derselben mit einer Ersatzsumme von 42 Mark[2]), cfr. oben § 11 der Abhandlung.
2. Für den eingezogenen Betrag haftet sie in demselben Umfang, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, cfr. § 14 der Abhandlung.

Voraussetzung der Haftung ist natürlich auch in diesem Falle ordnungsmässige Einlieferung.

Die Haftung des Postfiskus ist durch diese Bestimmungen erschöpfend geregelt, was die P.-O. nur wiederholt, wenn sie sagt: „Eine weitergehende Gewähr wird nicht geleistet.“ Namentlich haftet die Postverwaltung nicht für Verschulden ihrer Beamten, soweit dies nicht mit den hier angeführten Bestimmungen zusammentrifft.

Die Beweislast ist hier die gewöhnliche.

II.

Haftung bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten.

Hier haftet die Postverwaltung gleichfalls nur wie für einen eingeschriebenen Brief[3]), d. h. für Verlust im Falle

[1]) P.-O. § 20 IX. [2]) P.-G. § 10. [3]) P.-O. § 20 II.

ordnungsmässiger Einlieferung. Auch hier ist die Haftung erschöpfend geregelt, namentlich haftet die Postverwaltung nicht für die Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechtes.

III.

Haftung bei Postaufträgen zu Bücherpostsendungen.

Hier will die Postverwaltung zunächst nur für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haften, und zwar wieder wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge[4]). Was die Bücherpostsendungen selbst betrifft, so fährt mit Rücksicht darauf die P.-O. weiter: „Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung u. s. w. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfang wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet."

Diese Bestimmung ist aber ungültig. Das ganze hier behandelte Geschäft ist nichts anderes als ein Beförderungsvertrag von bestimmten Gegenständen, hauptsächlich von Büchern, und für diesen hat das P.-G. Bestimmungen getroffen.

Dieser Vertrag ist nun mit einer neuen Institution verbunden, es darf damit ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung verknüpft werden[5]), nicht desto weniger bleiben aber die beiden Geschäfte bestehen. Das zweite Geschäft, der Postauftrag ist neu eingeführt. Das P.-G. hatte ihn noch nicht geregelt, also konnte er gültig im Wege der P.-O. geregelt werden. Für das erste Geschäft dagegen, den Transportvertrag, hatte das P.-G. bestimmte Minima der Haftung der Postverwaltung fixiert, unter welche herunter zugehen dieser absolut nicht erlaubt worden ist. Daran hat auch § 50 des P.-G. nichts

[4]) P.-O. § 20 a VI. [5]) P.-O. § 20 a I.

ändern wollen und auch nichts geändert, denn dieser hat nur dem Reichskanzler die weiteren Bestimmungen zu treffen erlaubt, nicht aber bestehende abzuändern. Obige Bestimmung versucht nun für gewöhnliche Packete bestimmter Art eine Haftung überhaupt auszuschliessen, steht also in direktem Widerspruch mit dem P.-G. und ist, da sie selbst keine Gesetzeskraft hat, ungültig.

Es treten daher die regelmässigen Bestimmungen des P.-G. über Transportgeschäfte ein.

Büchersendungen können demgemäss in dreifacher Weise aufgegeben werden, womit allerdings der oben erwähnte Postauftrag verbunden werden kann:

1. Als gewöhnliche Sendung. Hier tritt die in § 9 des P.-G. entwickelte Haftung der Post ein und es gelten genau die gewöhnlichen Grundsätze, wie sie oben ausgeführt wurden; nur die Besonderheit besteht, dass die Bücherpostsendungen gegen die für Drucksachen festgesetzte, ermässigte Gebühr befördert werden.
2. Als eingeschriebene Sendung, was die P.-O. selbst zugibt.
3. Als deklarierte Sendung.

In diesen beiden letzten Fällen gelten gleichfalls die gewöhnlichen Grundsätze.

§ 16.

Haftung der Post bei Nachnahmesendungen.

Bei der Nachnahmesendung liegen gleichfalls zwei einzelne Geschäfte vor, deren Verbindung als zulässig erklärt worden ist:

1. Wir haben zunächst einen Postbeförderungsvertrag über Briefe und Packete. Mit der Beförderung von anderen Gegenständen darf eine Nachnahme nicht verbunden werden. Es ist dem Absender freigestellt, die Briefe und Packete als Sendung ohne Wertangabe, als deklarierte oder

als eingeschriebene Sendung einzuliefern. Es gelten hier je nach der gewählten Einlieferungsart die gewöhnlichen Bestimmungen. Mit diesem Beförderungsvertrag kann

2. ein Vertrag dahin verbunden werden, dass bei der Übergabe der Sendung an den Adressaten von der Post eine Forderung eingezogen werden solle. Über den Betrag der einzuziehenden Forderung wird dem Auflieferer eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen, nämlich bei eingeschriebenen und declarierten Sendungen, so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein aufgenommen. Dieser Schein liefert wieder, wenn von dem zuständigen Beamten ausgestellt, vollen Beweis über die nach Auftrag einzuziehende Forderung, wogegen jedenfalls Gegenbeweis zulässig ist[1]. Welche Forderungen bei einer Nachnahmesendung zulässig sind, ist nicht bestimmt; es können daher Forderungen jeglicher Art auf diese Weise eingezogen werden und nicht ist, wie beim Postauftrag zu Bücherpostsendungen, eine Beschränkung gegeben. Daraus ist zu folgern, dass die beiden Geschäfte nur äusserlich verbunden sind, dass also jedes besonders zu beurteilen ist.

Die Postverwaltung hat daher die Befugnis und auch die Pflicht, trotz Verlustes der Sendung doch den Nachnahmebetrag von dem Adressaten zu erheben. Darnach erklärt sich auch, dass der Adressat bei einem Verluste der Sendung, wenn er gleichwohl in der Erwartung, es werde ihm die Sendung noch zugehen, geleistet hat und dieser Betrag auch an dem Absender abgeliefert wurde, von der Post nicht angehalten werden kann, den Nachnahmebetrag zuzückzuzahlen und sich mit der Entschädigung für das verlorene Packet zu begnügen. Der Adressat dagegen kann, wenn er unter der ausdrücklichen Bedingung gezahlt hat, dass ihm das Packet noch zugehe, mit der condictio causa data, causa non secuta von der Postverwaltung den geleisteten Betrag zurückverlangen.

[1]) P.-O. § 18 III.

Während bei Bücherpostsendungen die Post berechtigt ist, auch ohne Einziehung des Betrages die Sendung auszuliefern[2]), ist hier bestimmt, es dürfe die Nachnahmesendung nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden[3]). Daraus folgert Dambach[4]), es habe der Absender das Recht, von der Postverwaltung zu verlangen, dass ihm entweder das Packet zurückgegeben oder der Nachnahmebetrag ausgezahlt werde; da nichts besonderes bestimmt sei, richte sich die Haftpflicht der Postanstalt nach den allgemeinen Grundsätzen; sofern das Packet ausgehändigt worden sei, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen, und es nicht wieder beschafft werden könne, müsse die Postverwaltung dem Absender den Nachnahmebetrag erstatten, da sie den ihr vom Absender erteilten Auftrag zur Einziehung des Betrages durch Fahrlässigkeit nicht ausgeführt habe. Dambach konstruiert also aus dem oben angeführten Satze heraus eine Haftpflicht des Postfiscus für das Verschulden seiner Beamten in Bezug auf die Einziehung des Betrages. Das ist aber unrichtig. Die Haftpflicht der Post ist, wie wir gesehen haben, generell ausgeschlossen, und besteht nur für die Fälle, in denen sie besonders konstatiert ist. Für das Nachnahmegeschäft ist aber eine solche weder im P.-G. noch in der P.-O. aufgestellt worden, existiert demnach überhaupt nicht, und es kann sich der Absender daher nur an die schuldigen Beamten halten, welche allein durch obige Bestimmung haben verpflichtet werden sollen.

Ist der Nachnahmebetrag vom Empfänger ausgezahlt worden, so wird er dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittelst Postanweisung ohne Abzug übermittelt[5]). Hier haftet die Postanstalt, obwohl sie selbst die Absenderin ist, nach den gewöhnlichen, über die Postanweisung bestehenden Grundsätzen; nur erscheint dabei, weil die Postverwaltung in Vertretung des Absenders der Postsendung die Anweisung an diesen schickt, letztere auch als der ersatzberechtigte Kontrahent, nicht dagegen der Empfänger

---

[2]) P.-O. § 20 a IV. [3]) P.-O. § 18 IV. [4]) S. 44.

der Sendung, obwohl er das Geld ausgezahlt hat. Das geht auch aus der Betimmung hervor, dass postseitig auf dem Abschnitte der Postanweisung, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren vermerkt wird.

§ 17.

Geltendmachung der Haftpflicht des Postfiskus.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muss in allen Fällen gegen die Oberpostdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktion beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt[1]). Der Entschädigungsanspruch gegen die Postverwaltung erlischt mit dem Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird durch Anbringen der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde unterbrochen. Ergeht hierauf ein abschlägiger Bescheid, so beginnt vom Empfang desselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird. Es könnte hier fraglich werden, ob nicht eine Klage gegen die Postverwaltung ausgeschlossen sein soll, bevor nicht eine Reklamation gegen die Postverwaltung stattgefunden hat. Es wird dies aber nicht anzunehmen sein. Früher nämlich lautete der § 14: „Die Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Reklamation unterbrochen", welch letztere Bestimmung aus dem preussischen Landrecht übernommen war. Es sollte also durch die Reklamation dem Ersatzberechtigten lediglich ein Mittel gegeben sein, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, ohne dass sich man erst an die Gerichte wenden müsse.

[1]) P.-G. § 13.

Der Satz, dass die Anmeldung der Klage die Verjährung hindert, ist aufgehoben durch die Civilprozessordnung[2]); es ist die Absicht des Gesetzgebers aber dadurch nicht beseitigt und demgemäss ist sofort Klage gestattet. Die Verjährung wird also unterbrochen

1. Durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren an die Oberpostdirektion[3]).

2. Durch Erhebung der Klage am betreffenden Gerichtsstand.

3. Durch die Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde innerhalb sechs Monaten.

Es muss hier dies excesssus sein, weil eine Rechtsfolge davon abhängig gemacht werden soll, dass innerhalb einer bestimmten Zeit eine Handlung unterblieben ist.

Wolff[4]) sucht anzuführen, dass, falls die Postanstalt die Reklamation entgegen genommen, aber nicht an die zuständige Oberpostdirektion weiter befördert und dadurch den Ablauf der Verjährungsfrist verschuldet habe, dem Absender der Einwand der Verjährung nicht entgegengestellt werden dürfe. Dies ist aber nicht richtig, denn es heisst ausdrücklich in § 14 „Bei der kompetenten Postbehörde", d. h. bei der kompetenten Oberpostdirektion. Es ist hier innerhalb der sechsmonatlichen Frist der Anspruch bei dieser nicht angemeldet worden, weswegen dem Postfiskus gegenüber Verjährung eintritt. Es kann höchstens der Absender sich gegen die betreffenden fahrlässigen Beamten mit einer Klage wenden.

Für die zu erhebende Klage ist das Amtsgericht, beziehungsweise das Landgericht am Sitze der Oberpostdirektion zuständig, wobei man sich bei Klagen aus Transportgeschäften, da diese als Handelsgeschäfte aufzufassen sind, an die Handelskammer zu wenden hat.

Die Klagen gegen die Beamten oder gegen sonstige Dritte richten sich dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen.

---

[2]) Einführ.-Ges. zur R.-C.-P.-O. § 13, 4.
[3]) R.-C.-P.-O. § 633. [4]) S. 137.

Quellen und Litteratur.

I. Quellen.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 (R.-G.-Bl. S. 347 ff).

Postordnung vom 8. März 1879 (C.-Bl. S. 185 ff.).

Novelle zur Postordnung vom 24. Aug. 1879 (C.-Bl. S. 538).

" " " " 12. März 1883 (C.-Bl. S. 71).

" " " " 16. Jan. 1886 (C.-Bl. S. 15).

" " " " 21. März 1886 (C.-Bl. S. 72).

" " " " 4. Juli 1888 (C.-Bl. S. 426).

" " " " 9. Mai 1889 (C.-Bl. S. 303—305).

Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Okt. 1871 (R.-G.-Bl. S. 358—362).

Novelle zum Posttaxgesetz vom 17. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 107 u. 108).

" " " " 3. Nov. 1874 (R.-G.-Bl. S. 127).

Gesetz über die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141—143).

Postvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1873 S. 1).

Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1879 S. 83).

Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 82).

Wiener Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 503–534).

Wiener Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, v. 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 535—549)

Wiener Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 549—559).

Wiener Übereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 560—578).

Wiener Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl 1892 S. 579–587).

Wiener Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 588–595).

Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (G.-V.-Bl. S. 203).

Novelle zur bayer. Postordnung vom 15. Febr. 1891 (G.-V.-Bl. S. 27 u. 28).
" " " " " 7. März 1891 (G.-V.-Bl. S. 39 u. 42).
" " " " " 8. Dez. 1891 (G.-V.-Bl. S. 417).
Inländische Postordnung für Württemberg vom 14. März 1881 (R.-Bl. S. 21 ff.).
Novelle hiezu vom 3. April 1883 (R.-Bl. S. 16—29).
Postordnung vom 11. Juni 1892 (C.-Bl. S. 428—466).

II. Litteratur.

Joh. Ernst v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregales. 1747 u. 1748.

Cnyrim, De res personasve transportandi obligatione, quas cum posta contrahimus. 1854.

Cosack, Handels- und Seerecht. 1888.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen. 4. Aufl. 1881.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. 1887. § 179 ff.

Fischer, in v. Holtzendorffs Jahrbuch. I. S. 409 ff. II. S. 211 ff. IV. S. 421 ff.

Fischer, Die deutsche Post- u Telegraphengesetzgebung, 3. Aufl. 1886.

Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. II. S. 1 ff.

Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. 1863.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 3. Aufl. 1888. S. 509 ff.

Gareis, Die Postanweisung. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung LIV (1889) S. 209 ff. u. S. 225 ff.).

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes. 2. Aufl. 1875. I. S. 617 ff.

Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit besonderer Beziehung auf Deutschland. 1868.

Hepp, De la correspondance privée, postale ou télégraphique dans ses rapports avec le droit civil, le droit commercial, le droit administratif et le droit pénal. Acte public pour le doctorat 1864 pag. 1—143.

v Herrfeldt, Reform des Post- und Transportwesens in Deutschland. 1839.

Hertz, Die Postreform im deutsch-österreich. Postverein. 1851.

Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. 1877. I. S. 98 ff.

Höpfner, Der Anspruch des Adressaten eines Briefes an die Post. Archiv für civil. Praxis XXXVI, S. 119—130 (1853).

Hüttner, Das Postwesen unserer Zeit. 1854—60.

Karstens, Der Empfänger von Briefen und Packeten gegenüber der Postanstalt. Archiv für civil. Praxis XXXVII, S. 199 ff. (1854).

Keitel, Nachnahme. 1886.

v. Kirchenheim, Postverwaltung in Holtzendorfs Rechtslexikon, III. S. 109 ff.

Klüber, Das Postwesen in Deutschland. 1811.

Kompe, Vom Posttransportvertrage in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, S. 301—388 (1858).

Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XI, S. 7 ff. (1868).

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. 1891. II, S. 42 ff.

v. Linde, Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt. 1859.

Löning, Verwaltungsrecht. S. 596 ff.

Lünig, Reichsarchiv, Pars generalis 1713, I. S. 440 ff.

Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 1878. S. 344 ff.

Matthias, Darstellung des Postwesens in den preuss. Staaten. 2. Aufl. 1817.

Matthias, Über Posten und Postregale. 1832.

Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten. 1877.

Meier E., Art. „Post" in Holtzendorffs Rechtslexikon III. S. 94 ff.

Meili, Das Recht der modernen Verkehrsanstalten. 1888.

Meyer G., Deutsches Verwaltungsrecht. 1883. I. S. 530 ff.

Meves O., Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetze über das Postwesen in Bezolds Gesetzgebung des deutschen Reiches. III. Bd. I. Heft 4.

Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. 1891.

Müller, Über die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten. 2. Aufl. 1857.

Obst L., Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Post- und Telegraphenwesen im deutschen Reiche. 2. Aufl. 1872.

v. d. Osten, Der einfache Sachtransport. 1884.

Ritter, Über das Postwesen mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Monarchie. 1850.

Rösler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 1872. Bd. I, 2, S. 461 ff.

Sanslaville, De la responsabilité civile de l'état en matière de postes et de télégraphes. 1887.

Sax, Die Verkehrsmittel. 1878. I. S. 211 ff.

Schäfer, Geschichte des sächsischen Postwesens. 1879.

Schellmann, Über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages. 1861.

Schmidt, Haftung der Reichspostverwaltung in Gruchots Beiträgen. XXXIII (1889) S. 184 ff.

Schmidt, Über die rechtliche Natur der Postanweisung. 1890.

Scholl, Das württembergische Postwesen. 1828.

Schott, Die Posten. Endemanns Handbuch des Handelsrechtes. 1885. III. S. 531 ff.

Seydel, Die Verkehrsanstalten. Bayerisches Staatsrecht 1891, V. S. 511 ff.

Stängel, Das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. 1844.

v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1886. S. 429 ff.

Stephan, Geschichte der preussischen Post von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. 1859.

Stephan, Das Verkehrswesen im Altertum. Raumers historisches Taschenbuch. Vierte Folge. 9. Jahrgang (1868) S. 1 ff.

Sydow R., Art. „Post" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890. II. S. 289 – 300.

Tinsch, Die Postanweisung, civilrechtlich betrachtet. 1890.

Volkmann, Die Post ist kein Kaufmann. Deutsches Postarchiv IV (1874) S. 321 ff.

Wolff, Die Haftpflicht der Postanstalten nach dem norddeutschen Bundesgesetz. In d. Zeitschr. f Gesetzgeb. u. Rechtspfl. IV. S. 130 ff. (1870).

Zorn, Das Reichsstaatsrecht. 1883. II. S. 1 ff.

Zur Geschichte des Postwesens. Deutsche Vierteljahrsschrift XXI (1858) S. 55—114.